

# Kirchliches Amtsblatt

## für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 4

Rottenburg am Neckar, 15. März 2019

Band 63

Apostolischer Stuhl			
Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2019	114	Bistums-KODA – 20. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü	126
Deutsche Bischofskonferenz			
Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)	115	Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 06.12.2018 – Dekret	127
Bischöfliches Ordinariat			
Hinweise zur Palmsonntagskollekte für die Christen im Heiligen Land am 13./14. April 2019	116	Personalangelegenheiten	
Termin der Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte 2020	116	Personalnachrichten	128
<i>missio</i> -Sonntage 2020	116	Mitteilungen	
Personalkostenzuschüsse für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	116	Pontifikalhandlungen 2015	129
Organisationserlass für die IT-Abteilung	117	Woche für das Leben 2019	134
Diözesane Förderung der Familienpflege – Richtlinien und Kriterien	121	Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche	135
Bistums-KODA – 32. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I	123	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	135
Bistums-KODA – 32. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II	123	Studentag Fundraising	136
Bistums-KODA – 32. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil III	126	Beilage	
		Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019) – zum Verlesen	

## Apostolischer Stuhl

### Botschaft des Heiligen Vaters zur Fastenzeit 2019

**„Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das  
Offenbarwerden der Söhne Gottes“ (Röm 8,19)**

Liebe Brüder und Schwestern,

jedes Jahr schenkt Gott durch die Mutter Kirche seinen „Gläubigen die Gnade, das Osterfest in der Freude des Heiligen Geistes zu erwarten“. Er ruft uns „zur Feier der Geheimnisse, die in uns die Gnade der Kindschaft erneuern“, und führt uns „mit geläutertem Herzen [...] zur Fülle des Lebens durch unseren Herrn Jesus Christus“ (Präfation für die Fastenzeit I). Auf diese Weise können wir von einem Osterfest zum nächsten der Vollendung der Erlösung entgegengehen, die wir bereits durch das Paschamysterium Christi empfangen haben: „Denn auf Hoffnung hin sind wir gerettet“ (Röm 8,24). Dieses Heilsgeheimnis, das in uns schon im irdischen Leben am Werk ist, ist ein dynamischer Prozess, der auch die Geschichte und die gesamte Schöpfung umfasst. Der heilige Paulus sagt sogar: „Die Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne Gottes“ (Röm 8,19). Vor diesem Hintergrund möchte ich ein paar Anstöße zum Nachdenken geben, die unseren Weg der Umkehr während der nächsten Fastenzeit begleiten sollen.

#### 1. Die Erlösung der Schöpfung

Als Höhepunkt des Kirchenjahres ruft uns die Feier des Ostertriduum vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung Christi jedes Mal dazu auf, die Vorbereitung darauf in dem Bewusstsein zu leben, dass unsere Gleichgestaltung mit Christus (vgl. Röm 8,29) ein unermessliches Geschenk der Barmherzigkeit Gottes ist.

Wenn der Mensch als Kind Gottes, als erlöste Person lebt, die sich vom Heiligen Geist leiten lässt (vgl. Röm 8,14) und das Gesetz Gottes – angefangen bei dem Gesetz, das schon in sein Herz und in die Natur eingeschrieben ist – zu erkennen und in die Praxis umzusetzen weiß, dann wird er auch der Schöpfung Gutes tun und an ihrer Erlösung mitwirken. Darum ist es der sehnliche Wunsch der Schöpfung – so sagt Paulus –, dass Gottes Söhne und Töchter offenbar werden, das heißt, dass diejenigen, die bereits die Gnade des Paschamysteriums Jesu empfangen haben, dessen Früchte in ihrer Fülle leben. Sie sind nämlich dazu bestimmt, ihre vollkommene Reife in der Erlösung des menschlichen Leibes selbst zu erlangen. Wenn die Liebe Christi das Leben der Heiligen – Geist, Seele und Leib – verwandelt, dann lobpreisen sie Gott. In ihrem Gebet, in der Betrachtung und Kunst beziehen sie dabei auch die Geschöpfe mit ein, wie es der „Sonnengesang“ des Franz von Assisi (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 87) wunderbar zeigt. Doch in dieser Welt ist die durch die Erlösung geschaffene Harmonie noch immer und ständig von der negativen Kraft der Sünde und des Todes bedroht.

#### 2. Die zerstörerische Kraft der Sünde

Wenn wir nicht als Söhne und Töchter Gottes leben, ist unser Verhalten unserem Nächsten und den anderen Geschöpfen – aber auch uns selbst – gegenüber oft zerstörerisch, da wir mehr oder weniger bewusst davon

ausgehen, von allem nach unserem Belieben Gebrauch machen zu können. Dann gewinnt die Unmäßigkeit die Oberhand und führt zu einer Lebensweise, die jene Grenzen verletzt, die zu respektieren unser Menschsein und die Natur von uns verlangen. Wir geben den ungezügelten Wünschen nach, die im Buch der Weisheit den Ungläubigen zugeschrieben werden beziehungsweise denen, die weder Gott zum Bezugspunkt ihres Handelns nehmen noch eine Hoffnung für die Zukunft haben (vgl. 2,1–11). Wenn wir uns nicht ständig nach dem Osterfest ausrichten und die Auferstehung als Ziel vor Augen halten, dann ist klar, dass sich am Ende die Logik des *Alles-und-sofort* und des *Immer-mehr-haben-Wollens* durchsetzt.

Die Ursache von allem Bösen ist, wie wir wissen, die Sünde. Seit ihrem ersten Auftreten unter den Menschen hat sie die Gemeinschaft mit Gott, mit den anderen und mit der Schöpfung, der wir vor allem durch unseren Leib verbunden sind, unterbrochen. Durch den Bruch der Gemeinschaft mit Gott wurde auch die Harmonie des Menschen mit der ihm zugeordneten Umwelt gestört, sodass der Garten zu einer Wüste wurde (vgl. Gen 3,17–18). Es handelt sich dabei um jene Sünde, die den Menschen dazu führt, sich für den Gott der Schöpfung zu halten, sich als ihr absoluter Herrscher zu fühlen und sie nicht zu dem von Gott bestimmten Zweck zu nutzen, sondern nur im eigenen Interesse und auf Kosten der Geschöpfe und der Mitmenschen.

Wenn das Gesetz Gottes, das Gesetz der Liebe, aufgegeben wird, setzt sich das Gesetz des Stärkeren gegen den Schwächeren durch. Die Sünde, die im Herzen des Menschen wohnt (vgl. Mk 7,20–23) – sie drückt sich in der Begierde, im Verlangen nach unmäßigem Wohlstand, in der Gleichgültigkeit gegenüber dem Wohl der anderen und häufig auch gegenüber dem eigenen Wohl aus –, führt zur Ausbeutung der Schöpfung, der Menschen und der Umwelt in einer unersättlichen Gier, für die jeder Wunsch zu einem Recht wird und die früher oder später auch den zerstören wird, der von ihr beherrscht wird.

#### 3. Die heilende Kraft von Reue und Vergebung

Daher ist es für die Schöpfung so dringend notwendig, dass die Söhne und Töchter Gottes, all jene, die „neue Schöpfung“ geworden sind, offenbar werden: „Wenn also jemand in Christus ist, dann ist er eine neue Schöpfung: Das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden“ (2 Kor 5,17). Durch ihr Offenbarwerden kann nämlich auch *die Schöpfung selbst* „Ostern feiern“: sich dem neuen Himmel und der neuen Erde öffnen (vgl. Offb 21,1). Der Weg auf Ostern hin ruft uns eben dazu auf, unser christliches Angesicht und unser christliches Herz durch Reue, Umkehr und Vergebung zu erneuern, damit wir den ganzen Reichtum der Gnade des Paschamysteriums leben können.

Diese „Ungeduld“, diese Erwartung der Schöpfung wird erfüllt, wenn die Söhne und Töchter Gottes offenbar werden, das heißt, wenn die Christen und alle Menschen diese „Geburtswehen“ der Umkehr entschlossen auf sich nehmen. Die gesamte Schöpfung soll gemeinsam mit uns „Von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes“ (Röm 8,21). Die Fastenzeit ist sakramentales Zeichen dieser Umkehr. Sie ruft die Christen dazu auf, das Paschamysterium in ihrem persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Leben stärker und

konkreter Gestalt werden zu lassen, insbesondere durch das Fasten, Beten und Almosengeben.

*Fasten* bedeutet zu lernen, unsere Haltung gegenüber den anderen und den Geschöpfen zu ändern: von der Versuchung, alles zu „verschlingen“, um unsere Begierde zu befriedigen, hin zu der Fähigkeit, aus Liebe zu leiden, welche die Leere unseres Herzens füllen kann. *Beten*, damit wir auf die Idiolatrie und die Selbstgenügsamkeit unseres Ichs verzichten lernen und eingestehen, dass wir des Herrn und seiner Barmherzigkeit bedürfen. *Almosen geben*, damit wir die Torheit hinter uns lassen, nur für uns zu leben und alles für uns anzuhäufen in der Illusion, uns so eine Zukunft zu sichern, die uns nicht gehört. So finden wir die Freude an dem Plan wieder, den Gott der Schöpfung und unserem Herzen eingepägt hat: ihn, unsere Brüder und Schwestern und die gesamte Welt zu lieben und in dieser Liebe das wahre Glück zu finden.

Liebe Brüder und Schwestern, die „Fastenzeit“ des Sohnes Gottes war ein Eintreten in die *Wüste* der Schöpfung, um sie wieder zu dem *Garten* der Gemeinschaft mit Gott werden zu lassen, der sie vor dem Sündenfall war (vgl. *Mk* 1,12–13; *Jes* 51,3). In unserer Fastenzeit wollen wir den gleichen Weg noch einmal gehen, um auch der Schöpfung die Hoffnung Christi zu bringen, dass sie „von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden [soll] zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes“ (*Röm* 8,21). Lassen wir diese günstige Zeit nicht nutzlos verstreichen! Bitten wir Gott um seine Hilfe, den Weg wahrer Umkehr einzuschlagen. Lassen wir den Egoismus, den auf uns selbst fixierten Blick hinter uns und wenden wir uns dem Ostern Jesu zu; unsere Brüder und Schwestern in Not sollen unsere Nächsten sein, mit denen wir unsere geistlichen und materiellen Güter teilen. So ziehen wir, wenn wir in unserem konkreten Leben den Sieg Christi über Sünde und Tod annehmen, seine verwandelnde Kraft auch auf die Schöpfung herab.

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2018,  
dem Fest des heiligen Franz von Assisi

**FRANZISKUS**

## Deutsche Bischofskonferenz

### Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)

Liebe Schwestern und Brüder,

Jahr um Jahr verlassen orientalische Christen in großer Zahl ihre angestammte Heimat. Nicht zuletzt die Entwicklung in Israel und Palästina erfüllt uns mit großer Sorge. Viele arabische Christen sehen ihre einzige Zukunftsperspektive in der Auswanderung. Schon jetzt ist ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung auf weniger als zwei Prozent gesunken.

Um den Christen im Heiligen Land ein Leben in Würde zu ermöglichen, sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Unsere Anteilnahme und Hilfe macht ihnen Mut, in der Ursprungsregion unseres Glaubens trotz schwieriger Lebensbedingungen vom Evangelium Zeugnis zu geben. Ohne sie, die „lebendigen Steine“ der christlichen Gemeinden, würde das Christentum im Heiligen Land nur noch musealen Charakter haben.

Ihr Gebet, liebe Schwestern und Brüder, und die Palmsonntagskollekte sind für das katholische Engagement in dieser Region unverzichtbar. So bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende zur Unterstützung der Christen im Heiligen Land.

Auch ermutigen wir Sie zu Pilgerreisen in das Heilige Land, bei denen eine persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden stattfinden kann.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 20. November 2018

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

---

*Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 14.04.2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*

## Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 851 – 12.02.19  
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

### Hinweise zur Palmsonntagskollekte für die Christen im Heiligen Land am 13./14. April 2019

„Sie sollen nicht weniger werden ...  
Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine  
Zukunft geben“

Die Kampagne zur diesjährigen Palmsonntagskollekte nimmt mit diesem Leitgedanken den seit Jahren anhaltenden Exodus der Christen aus dem Heiligen Land in den Blick und weist auf die Bedeutung der christlichen Gemeinden hin, die – sollte die Auswanderung weiter anhalten – keine Zukunft mehr haben. Viele orientalische Christen sehen in einer Auswanderung die einzige Perspektive für ein Leben in Würde und kehren ihrer Heimat den Rücken. So ist die Anzahl der Christen in Jerusalem in den vergangenen Jahrzehnten von 31.000 auf heute 12.000 zurückgegangen. In Betlehem ist der Bevölkerungsanteil der Christen von einstmalen rund 80 Prozent auf 20 Prozent gesunken. Unsere Solidarität und Hilfe ist ein wichtiges Zeichen, das den Christen Mut machen soll, trotz schwieriger Lebensbedingungen hoffnungsfroh in eine Zukunft zu blicken – an den Ursprungsorten unseres Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe. Sie weisen deutlich darauf hin, dass es das gemeinsame Ziel aller Gläubigen sein muss, durch konkrete Hilfe christliches Leben im Heiligen Land zu sichern.

Bitte schließen Sie sich auch in diesem Jahr wieder der weltweiten Solidarität am Palmsonntag an! Ihr Gebet und die Palmsonntagskollekte sind für das katholische Engagement in der Region unverzichtbar. Wir freuen uns, wenn Sie bei Ihrer Ankündigung auf unsere besondere Verantwortung und auf die Faszination des Heiligen Landes hinweisen. Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen schon jetzt recht herzlich.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Fürbitten. Sämtliche Materialien stehen Ihnen wie gewohnt im Internet als Download zur Verfügung: [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de)

Über den Hinweis zu einer Mitgliedschaft beim Deutschen Verein vom Heiligen Lande freuen wir uns.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart  
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg  
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02  
BIC: GENODES1VBH  
Verwendungszweck: 86100500 Palmsonntag  
(+ Partnernummer der Gemeinde)

BO-Nr. 960 – 18.02.19  
PfReg. H 3.2 bzw. D 15.1

### Termin der Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte 2020

In Absprache mit der Erzdiözese Freiburg findet die nächste Kirchengemeinderats- und Pastoralratswahl an einem gemeinsamen Termin statt.

Auch bezüglich des Wahlmottos und der Wahlkampagne gehen die beiden Diözesen gemeinsame Wege.

Der Wahltermin wird für die nächste Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – WahlO auf den **21./22. März 2020** festgesetzt.

Rottenburg, den 1. März 2019

Weihbischof Matthäus Karrer  
Bischofsvikar

BO-Nr. 454 – 23.01.19  
PfReg. M 11.9 (nur für beteiligte Pfarreien)

### missio-Sonntage 2020

Die außerordentlichen *missio*-Sonntage finden in der Zeit vom **12. Januar bis 26. Juli 2020** in allen Pfarreien und Seelsorgeeinheiten der folgenden Dekanate statt:

**Allgäu-Oberschwaben, Böblingen, Heidenheim, Mergerheim, Rems-Murr**

Zur Vorbereitung dieser *missio*-Sonntage werden in den jeweiligen Dekanaten im Jahr 2019 Dekanatskonferenzen stattfinden, in denen nähere Einzelheiten über die Thematik und Durchführung mit Unterstützung der *missio*-Diözesanstelle besprochen und geklärt werden.

Diese Sonntage sollen dem Verständnis für den Missionsauftrag und die weltweite Gemeinschaft der Kirche sowie der Werbung für die Solidarität mit den Ortskirchen im Süden dienen.

Wir bitten die Seelsorgerinnen und Seelsorger, diese Anliegen mit ihrer Arbeit zu unterstützen.

BO-Nr. 318 – 15.01.19  
PfReg. F 1.1 g

### Personalkostenzuschüsse für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährt im Rahmen der im Diözesanhaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel Zuschüsse an Einrichtungen der Diözese, an Kirchengemeinden und an Dekanate, sofern diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen oder bereits beschäftigen, welche i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX schwerbehindert oder in ihrer Leistung krankheitsbedingt gemindert sind. In diesem Zusammenhang wird auf die



im Kirchlichen Amtsblatt am 08.08.2016 veröffentlichte Richtlinie über die Vergabe von Personalkostenzuschüssen für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (KABL. 2016 S. 299 f.) hingewiesen. Anträge auf Bezuschussung können bei der Abteilung Personalverwaltung der Diözese Rottenburg-Stuttgart gestellt werden.

Rottenburg, den 14. Februar 2019

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 319 – 15.01.19  
*PfReg. B 2.1*

### Organisationserlass für die IT-Abteilung

Mit dem „Organisationserlass der IT-Abteilung vom 26.11.2001 (BO Nr. A 3117–06.11.01) wurden die Aufgaben der neuen IT-Abteilung definiert. In den Folgejahren wurden die dort aufgeführten Aufgaben und Zuständigkeiten ergänzt und verändert durch:

- „Organisationserlass Kommunikationstechnik“ vom 27.11.2006 um die Regelung der Zuständigkeit für den Aufgabenbereich „Kommunikationstechnik“ in der Diözesankurie ab 01.01.2007 (BO Nr. A 2314 vom 27.11.2006)
- Organisationserlass „Zuständigkeit für das Adressverwaltungssystem Villicio“ ab 01.02.2008 (BO Nr. A 2503/2008)
- Organisationserlass „Einrichtung des Sachgebietes IT-Systeme in der IT-Abteilung“ (BO Nr. A 1580 vom 23.06.2009)
- Übertragung der Budgetmittel für Telefonie und Telefonanlagen aller diözesaner Einrichtungen auf die IT-Abteilung zum 01.01.2011.
- Zuordnung der Systemkoordination „PRODEA“ zur IT-Abteilung zum 01.03.2011 (BO Nr. 127/2011 vom 31.01.2011)

Die bisherigen Aufgaben der IT-Abteilung werden in diesem Organisationserlass zusammengefasst und an die aktuellen Anforderungen angepasst. Zusätzlich wird die Aufbau- und Ablaufstruktur neu gestaltet.

Dieser Organisationserlass tritt an die Stelle der bisherigen Regelungen zur Organisation der IT-Abteilung, die hiermit außer Kraft gesetzt werden.

Die IT-Abteilung gliedert sich zukünftig in drei Sachgebiete:

- Sachgebiet Zentraler Benutzerservice
- Sachgebiet BO-Netzwerk
- Sachgebiet Diözesanes Intranet.

Zur IT-Abteilung gehören außerdem die Abteilungsleitung, das Sekretariat, das Adressteam und die Systemkoordination für die Eingangsrechnungsverarbeitung sowie die technische Systemkoordination SES.

Das 2001 erarbeitete und von der BO-Sitzung genehmigte IT-Organisationskonzept definiert neben den verschiedenen Rollen der IT-Abteilung auch die Mitwirkung der Fachbereiche und deren Einbindung in den

IT-Betrieb. Das Konzept sieht hierfür die Einrichtung von PC-Beauftragten für einzelne Fachbereiche mit mehr als 9 Nutzern sowie von Systemkoordinatoren für eingesetzte Fachanwendungen vor. Diese organisatorische Struktur von PC-Beauftragten und Systemkoordinatoren bleibt auch weiterhin erhalten und ist in die Arbeit der IT-Abteilung eingebunden.

### Zuständigkeiten der IT-Abteilung

Die IT-Abteilung ist zuständig für:

- das BO-Netzwerk und alle daran angeschlossenen Systeme
- die zentralen Systeme des diözesanen Intranets und die Anbindung der Außenstellen
- für die Telefonanlagen und mobilen Telefongeräte des Bischöflichen Ordinariats und aller Einrichtungen in Trägerschaft der Diözese.

Die IT-Abteilung ist **nicht** zuständig für:

- das Mediennetzwerk und die mobilen Telefongeräte der Stabsstelle Mediale Kommunikation
- die technische Umsetzung und den Betrieb der öffentlichen Webauftritte der Diözese
- das kirchliche Meldewesen
- die verbaute mobile Telefonie in den Dienstfahrzeugen der Diözese
- die Beschaffung und Ausgabe von Verbrauchsmaterial (Papier, Toner ...), das nicht im Leistungsumfang des Geräteherstellers enthalten ist
- die bei der Hausdruckerei eingesetzten Drucksysteme.

### Ziele und Aufgaben des Sachgebietes Zentraler Benutzerservice

Das Sachgebiet Zentraler Benutzerservice ist die zentrale Schnittstelle zu den Nutzern des BO-Netzwerks. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

#### Zentrale Hotline für das BO-Netzwerk

- Erfassung und Qualifizierung von Störungsmeldungen
- Behebung von Störungsmeldungen oder Weiterleitung an den zuständigen Bereich
- Dokumentation der Bearbeitung einzelner Störungsmeldungen.

#### Anträge zum BO-Netzwerk

- Erfassung und Prüfung von Anträgen zum BO-Netzwerk
- Steuerung der Bearbeitung der Anträge
- Dokumentation der Bearbeitung einzelner Anträge.

#### Standardschulungen für das BO-Netzwerk

- Erstellung und Fortschreibung einer Schulungskonzeption
- Regelmäßige Bedarfsermittlung in Abstimmung mit den Fachbereichen
- Erstellung von Schulungsunterlagen
- Erstellung der Schulungsplanung und Verwaltung der Anmeldungen
- Steuerung externer Dozenten.

**Betreuung der PC-Beauftragten**

- Zentrale Ansprechpersonen für die PC-Beauftragten
- Regelmäßiger Austausch mit den PC-Beauftragten
- Information der PC-Beauftragten über geplante Veränderungen
- Abstimmung von Ausstattungsvorhaben mit den PC-Beauftragten.

**Ziele und Aufgaben des Sachgebietes BO-Netzwerk**

Im Sachgebiet BO-Netzwerk ist der technische Betrieb für das BO-Netzwerk zusammengefasst. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

**Arbeitsplatzausstattung**

- Beschaffung und Entsorgung der ITK-Hardware (PC, Bildschirm, Drucker, Telefon ...)
- Installation und Betriebsgewährleistung der PC-Arbeitsplatzausstattung
- Installation und Betriebsgewährleistung der Drucksysteme
- Installation und Betrieb der zentralen Telefonanlagen sowie deren Endgeräte.

**Telefonie**

- Beschaffung und Betrieb der zentralen Telefonanlagen
- Bereitstellung und Betrieb zentraler Faxdienste und Sprachboxen
- Bereitstellung und Betrieb sonstiger Kommunikationsdienste auf Basis der Telefonie
- Beschaffung und Vertragsüberwachung der Telefonanlagen sonstiger diözesaner Einrichtungen
- Abschluss und Überwachung der Verträge mit Telefonie-Providern.

**Kopierer und Multifunktionsgeräte**

- Beschaffung und Betrieb von Kopierern und Multifunktionsgeräten
- Abstimmung des Betriebs mit dem externen Dienstleister zu Verbrauchsmaterial und Servicequalität
- Integration der Geräte in das BO-Netzwerk und die daran angeschlossenen Arbeitsplätze
- Überwachung und Reporting der Nutzung der Geräte und der damit verbundenen Kosten.

**Rechenzentren-Infrastruktur**

Die IT-Abteilung betreibt am Standort Rottenburg zwei redundante Rechenzentren. Diese sollen einen weitgehend störungsfreien IT-Betrieb ermöglichen. Daraus ergeben sich insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Überwachung und Abstimmung der baulichen Infrastruktur/Wartungsarbeiten mit der Abteilung Zentrale Verwaltung und der Abteilung Grund- und Bauverwaltung
- Überwachung der regelmäßigen Überprüfung der Brandmeldeanlagen
- Betrieb und Überwachung der Klimaanlage für die beiden Rechenzentren
- Einbindung der aktiven Systeme in das zentrale Überwachungssystem (Monitoring)
- Proaktive Auswertung des zentralen Monitorings.

**Infrastruktur für das BO-Netzwerk**

- Aufbau und Betrieb der zentralen Netzwerk-Infrastruktur an und zwischen den Gebäuden, die an das BO-Netzwerk angebunden sind
- Betrieb und Überwachung der externen Datenleitungen in Abstimmung mit der Grund- und Bauverwaltung und den jeweiligen Providern
- Betrieb und Überwachung der aktiven Netzwerkkomponenten für das BO-Netzwerk
- Betrieb und Weiterentwicklung eines zentralen Überwachungssystems (Monitoring).

**Serversysteme im BO-Netzwerk**

Die IT-Abteilung ist verantwortlich für den Betrieb des BO-Netzwerks. Daraus ergeben sich insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Betrieb des zentralen Verzeichnisdienstes und des zentralen Identitymanagements
- Betrieb der zentralen Serversysteme für die Dateiablage
- Betrieb der redundanten Virtualisierungsplattform
- Betrieb des zentralen Softwareverteilungssystems
- Betrieb des zentralen Druckverteilungssystems einschließlich Accounting
- Betrieb des zentralen Antiviren-Softwaremanagements
- Betrieb der zentralen Plattform für Endpoint-Protection.

**Serversysteme der Fachanwendungen mit eigener Systemkoordination**

- Unterstützung der Systemkoordinationen bei der Implementierung von Systemen und deren Weiterentwicklung durch den Hersteller
- Abstimmung des Betriebs mit den zuständigen Systemkoordinationen
- Zentraler Betrieb der benötigten Server und Datensicherung für die Fachanwendungen.

**Zentrale Datenbanken**

- Installation und Betrieb der Datenbanksysteme für die einzelnen Fachsysteme
- Installation und Betrieb der Datenbanksysteme für zentrale IT-Systeme
- Wartung und Fehlerbehebung bei den Datenbanksystemen
- Fortlaufende Dokumentation der eingesetzten Systeme und deren Konfiguration
- Unterstützung der Systemkoordinatoren beim Betrieb und Update der Fachanwendungen.

**Ziele und Aufgaben des Sachgebietes Diözesanes Intranet**

Das Sachgebiet Diözesanes Intranet ist für den Betrieb des diözesanen Intranets zuständig.

Das diözesane Intranet drsIntra stellt eine gesicherte Kommunikationsplattform für die Einrichtungen der Diözese zur Verfügung, über die eine umfassende datenschutzkonforme IT-Nutzung ermöglicht wird. Dies umfasst insbesondere die folgenden Aufgabenbereiche:

**Zugangsplattformen**

- Konzeption verschiedener Zugangsplattformen und Zugangswegen über die mit verschiedenen

- Endgeräten und Technologien gesichert auf das diözesane Intranet zugegriffen werden kann
- Betrieb und Steuerung der drsVPN-Plattformen für die Anbindung von Einrichtungen
- Betrieb und Steuerung der drsIntraFlex-Plattform für mobile Geräte
- Qualifizierung der IT-Partner in den jeweils zum Einsatz kommenden Technologien.

#### **Intranet-Infrastruktur**

- Aufbau und Betrieb der zentralen Netzwerk-Infrastruktur für das diözesane Intranet zwischen den beiden Rechenzentren
- Betrieb und Überwachung der externen Datenleitungen in Abstimmung mit der Abteilung Grund- und Bauverwaltung und den jeweiligen Providern
- Betrieb und Überwachung der aktiven Netzwerkkomponenten für das diözesane Intranet
- Betrieb und Weiterentwicklung eines zentralen Überwachungssystems (Monitoring).

#### **Sicherheitssysteme**

- Konzeption und Fortschreibung der aufgrund der jeweiligen aktuellen Entwicklung notwendigen Sicherheitssysteme
- Implementierung und Betrieb der zentralen IT-Sicherheitssysteme.

#### **Mailsystem**

- Betrieb des zentralen drs.de-Mailsystems für das diözesane Intranet
- Betrieb des Mailsystems für das Katholische Büro, Stuttgart
- Konfiguration und Überwachung des zentralen Mailroutings
- Betrieb des zentralen Mail-Secure-Gateways
- Betrieb von Datensicherung und Disaster Recovery für die eingesetzten Mailsysteme
- Betrieb der Mailarchivierung für die eingesetzten Mailsysteme
- Betrieb der drsSMK-Plattform für den mobilen Zugriff auf die Mailsysteme.

#### **Anwendungsplattformen**

- Betrieb der Plattform für drsBackup und drsShare
- Betrieb der drsVAP-Plattform für variable Arbeitsplätze (Telearbeitsplätze)
- Betrieb der drsKita-Plattform in Abstimmung mit dem Prozessteam drsKita
- Betrieb der Plattform für nebenberufliche Kirchenpfleger
- Betrieb der Serverplattform für die Pfarreiverwaltungssoftware drsCustos.

#### **Service-Hotline**

- Bereitstellung einer Telefon- und Mail-Hotline zum diözesanen Intranet mit umfassender Dokumentation von Problemstellung und Lösungsansatz
- Steuerung der zentralen Service-Hotline für das diözesane Intranet
- Erfassung und Prüfung von Anträgen für das diözesane Intranet

- Abrechnung von kostenpflichtigen Leistungen im diözesanen Intranet mit den nutzenden Einrichtungen.

#### **Ziele und Aufgaben des Adressteams und der Systemkoordinationen**

##### **Adressteam**

Das bei der IT-Abteilung angesiedelte Adressteam ist verantwortlich für die einheitliche Nutzung der zentralen Adressverwaltung und nimmt die Systemkoordination für das Adressverwaltungs-System derzeit das System „Villicio“, wahr. Das Adressteam ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

##### **Adressenkoordination**

- Zentrale Ansprechperson für Fragen zur Datenpflege des Adressverwaltungs-Systems, derzeit Villicio“
- Standards/Allgemeine Richtlinien zum Adressverwaltungs-System (Regeln für eine einheitliche Adresspflege, Datenaufbau, Datenpflege, Datenerhebung ...)
- Konzeption und Pflege der Rechtestruktur (Benutzergruppen, Pflege- und Sichtrechte)
- Abstimmung der Adressdaten mit den Hauptabteilungen, Abteilungen und diözesanen Einrichtungen inkl. Datenbereinigung im Gespräch mit den Betroffenen
- Sicherstellung und Weiterentwicklung der erforderlichen Datenqualität
- Verwaltung des Gesamtdatenbestandes und der Datenstruktur
- Weiterentwicklung des Datenkonzeptes
- Klärung und Bearbeitung von besonderen Anforderungen der adresspflegenden Stellen
- Klärung und Betreuung der Prozesse der dezentralen Datenpflege in den Hauptabteilungen, Abteilungen und diözesanen Einrichtungen
- Prüfung und Übergabe von Adressen der Diözese in andere Adress-Verzeichnisse, z. B. der Deutschen Bischofskonferenz.

##### **Herausgabe des Personalkataloges und des Geistlichen-Verzeichnisses**

- Inhaltliche und technische Herausgabe des „Verzeichnisses der Personen und Einrichtungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Personalkatalog)
- Datenaufbereitung, Bereinigung und Reporting für den Druck des Personalkatalogs
- Regelmäßige Bereitstellung von Aktualisierungen des Personalkatalogs im Mitarbeiterportal
- Inhaltliche und technische Herausgabe des Geistlichen-Verzeichnisses

##### **Systemadministration des Adressverwaltungs-Systems**

- Zentrale Ansprechperson für alle Fragen zum Adressverwaltungs-System, derzeit das Programm „Villicio“
- Pflege der Software des Adressverwaltungs-Systems: Fehlerdiagnose im Programm, Optimierung des Programms, Test und Umsetzung von neuen Versionen

- Optimierung der vorhandenen Daten in Zusammenarbeit mit Adresspflege und den einzelnen Bereichen
- Optimieren der bestehenden Auswertungen (Reports/Abfragen)
- Datenimporte von Fremdbeständen
- Gewährleistung der einheitlichen Datenpflege
- Aktualisierung von Dokumentationen (Handbuch für Anwender und Administration)
- Schulung der Mitarbeiter/innen vor Ort und im PC-Schulungsraum
- Pflege und laufende Aktualisierung der Benutzerverwaltung
- Aktive Imagepflege und Kommunikation der Funktionalitäten des Adressverwaltungs-Systems
- Betreuung der Schnittstellen zu anderen Programmen
- Pflege und Weiterentwicklung von Druckschnittstelle und Reporting-Programm
- Erstellen von Listen, z. B. Abfragen für die Auswertung bestimmter Adressdaten.

### **Systemkoordination der Eingangsrechnungsverarbeitung (ERV)**

Im BO-Netzwerk wird ein System zur Eingangsrechnungsverarbeitung (ERV) zur elektronischen Bearbeitung und Dokumentation der Eingangsrechnungen eingesetzt. Die Systemkoordination ERV ist verantwortlich für den Betrieb des Systems zur Eingangsrechnungsverarbeitung. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- Systeminstallation und Systemeinführung
- Abstimmung des Betriebs des ERV-Systems mit dem Sachgebiet BO-Netzwerk
- Benutzer- und Rechteverwaltung für die Anwendung
- Einhaltung der Vorgaben des kirchlichen Datenschutzes für die Anwendung
- Abstimmung der Einführung des ERV-Systems mit dem betroffenen Bereich
- Schulung der Benutzer der Anwendung
- Anwenderbetreuung (Hotline) für das ERV-System
- Abstimmung mit dem Hersteller zu:
  - Lizenzfragen für die Anwendung
  - Weiterentwicklung der Anwendung
  - Einsatz von Programmupdates.

### **Technische Systemkoordination SES**

Die IT-Abteilung ist zuständig für die technische Systemkoordination des Standort-Entwicklungs-Systems (SES) und Ansprechperson der Systemkoordination SES für IT-technische Fragen. Sie koordiniert den Kontakt mit der IT-Abteilung und dem dortigen Betrieb der zentralen Systeme.

### **Sekretariat der IT-Abteilung**

Das Sekretariat der IT-Abteilung ist neben den reinen Sekretariatsaufgaben zuständig für die folgenden Aufgaben:

- Überwachung der Verträge zu Telefonie und Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)
- Steuerung und Kontierung der eingehenden Rechnungen
- Verwaltung der Belegung des PC-Schulungsraums
- Zentrale Ablagestelle für die IT-Abteilung.

### **Leitung der IT-Abteilung**

Die IT-Abteilung ist dem Kanzler/Diözesanjustitiar unterstellt. Der Kanzler/Diözesanjustitiar ist direkter Vorgesetzter des Leiters bzw. der Leiterin der IT-Abteilung.

Der stellvertretende IT-Leiter bzw. die stellvertretende IT-Leiterin nimmt die Stellvertretung in ständiger Vertretung wahr.

Die Leitung der IT-Abteilung nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung wahr, sorgt für die ziel- und ergebnisorientierte Arbeit der Abteilung und für die abgestimmte Zusammenarbeit der drei Sachgebiete untereinander sowie für die Zusammenarbeit von Sekretariat und Systemkoordinationen mit den drei Sachgebieten.

Das Sekretariat, das Adressteam und die Systemkoordinationen der IT-Abteilung sind direkt der Abteilungsleitung unterstellt. Weiterhin sind bei der IT-Leitung die folgenden Aufgaben angesiedelt:

- Haushaltsplanung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- Zentrale Steuerung der IT-Beschaffung
- Weiterentwicklung und Abstimmung der IT-Strategie mit der Leitung
- Steuerung der Services durch externe Dienstleister
- Beratung und Unterstützung der Fachbereiche bei Auswahl und Implementierung von IT-Fachsystemen
- Steuerung und Durchführung des IT-Partnerprogramms und Fortschreibung des für IT-Partner verbindlichen drsStandards
- Steuerung der internen IT-Projekte und der Beteiligung der IT-Abteilung an kurialen und diözesanen Projekten
- Steuerung der IT-Fortbildung für IT-Auszubildende.

Für die Sachgebiete der IT-Abteilung werden jeweils Sachgebietsleitungen bestellt, die der Abteilungsleitung unmittelbar unterstellt sind. Mit Zustimmung des Kanzlers/Diözesanjustitiars kann die Abteilungsleitung Befugnisse innerhalb der IT-Abteilung in schriftlicher Form delegieren, z.B. an die Leitungen eines Sachgebietes, sofern dadurch Belange des Dienst- und Arbeitsrechtes nicht berührt sind. In Fragen des Dienst- und Arbeitsrechtes bedarf es der Genehmigung durch die Hauptabteilung XIV Personal. Die Rücknahme von Delegationen des Abteilungsleiters ist jederzeit möglich.

### **Bewirtschaftungsbefugnis**

Die Leitung der IT-Abteilung erhält in schriftlicher Form die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis für die Mittel der IT-Abteilung, für das Budget „Overhead BO Kommunikationstechnik“ (Kostenstelle 039210) und für das Budget für das diözesane Intranet („IuK-Technik Intranet“, Kostenstelle 047200) übertragen. Hierfür gilt die „Regelung von Wertgrenzen für die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ vom 19.09.2018 (BO Nr. 3157/2018).

Bei der Bewirtschaftung weiterhin zu beachten sind insbesondere die Partikularnormen Nr. 18 und Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz, das „Dekret zur



Wahrnehmung der Vermögensverwaltung im Bischöflichen Ordinariat“ (BO Nr. A 3534 vom 06.12.2005, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/2006) und die „Neufassung von § 3 und Ergänzung von § 8 des Statutes des Diözesanverwaltungsrates“ (DVR Nr. B 4109 vom 02.12.2005, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/2006).

### Arbeitsweise

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben orientiert sich die IT-Abteilung am Leitbild der Diözesankurie, der Allgemeinen Dienstordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart und am Organisationsdekret für die Diözesankurie vom 30. April 2003 (BO Nr. A 962/2003). Sie unterstützt mit ihren Diensten die Arbeit von Bischof, Generalvikar, Hauptabteilungen, Abteilungen, Stabsstellen und – je nach Zuständigkeit – diözesanen Diensten.

Bei Planung und Durchführung von Maßnahmen ist durch die IT-Abteilung das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) zu beachten.

Zur Erreichung von übergreifenden Zielen arbeitet die IT-Abteilung mit den betroffenen kurialen Diensten und den diözesanen Dienststellen vertrauensvoll zusammen. Insbesondere mit den durch die Fachbereiche benannten PC-Beauftragten und Systemkoordinatoren.

### Inkraftsetzung

Dieser Organisationserlass tritt in Kraft zum 1. März 2019. Die bisherigen Organisationserlässe zur IT-Abteilung werden zum 28. Februar 2019 außer Kraft gesetzt. Die vollständige Umsetzung dieses Organisationserlasses in die Praxis der Kurie hat innerhalb von zwölf Monaten zu erfolgen. Mit der Umsetzung dieses Organisationserlasses wird der Kanzler/Diözesanjustitiar beauftragt.

Rottenburg, den 29. Januar 2019

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 722 – 05.02.19  
*PfReg. M 4.6*

## Diözesane Förderung der Familienpflege – Richtlinien und Kriterien

### 1. Zweckgebundene diözesane Förderung

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart stellt mit dem Diözesanratsbeschluss vom 25. und 26.11.2016 eine Summe von 3,5 Mio. € für die nächsten Jahre zur Förderung der Familienpflege in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bereit. Pro Jahr wird davon ein Förderbeitrag in Höhe von 500.000 € zur Verfügung gestellt.

Die Förderung hat den Zweck, die katholischen und caritativen Träger von Familienpflegediensten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart flankierend finanziell zu unterstützen und so den Bestand dieses originären Arbeitsfeldes von Kirche und ihrer Caritas im Bereich Familienhilfen zu stabilisieren und für Familien in besonders belastenden Situationen nachhaltig weiterzuentwickeln.

Im Blick auf die notwendige Verbesserung der Infrastruktur und der Fachlichkeit werden Personalstellen von Fachkräften in der Familienpflege (Mitarbeiter/innen und Einsatzleitungen) bezuschusst. Einsatzleitungen der Familienpflege werden höher gefördert, um die Koordination und Begleitung von Fachkräften zu gewährleisten. Die Vernetzung mit weiteren Diensten vor Ort, die Einbindung in die Kirchengemeinden und deren ehrenamtliche Dienste sowie die fachgerechte Unterstützung von Familien wird so nachhaltig sichergestellt.

### 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Familienpflegedienste in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden – integriert als Fachdienste innerhalb von Sozialstationen
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden und Dekanaten
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft von eigenständigen katholischen Rechtsträgern (Vereine, Zweckverbände, Stiftungen, Verbände)
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft einer gemeinnützigen katholischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
- „Solitäre“ Familienpflegedienste in Trägerschaft einer gemeinnützigen ökumenischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
- Träger von Familienpflegediensten, die sich regional zu einer Kooperationsgemeinschaft (Familienpflegepool) zusammengeschlossen haben, mit einer gemeinsamen Steuerung durch **eine** Geschäftsführung können abweichend hiervon **einen** Förderantrag für **alle** im Familienpflegepool zusammengeschlossenen Träger stellen.

### 3. Form und Höhe der Förderung

- Die Förderung der einzelnen Familienpflegedienste erfolgt über einen jährlichen Zuschuss pro Personalstelle Mitarbeiter/in in Vollzeit bzw. pro Personalstelle Einsatzleitung in Vollzeit.
- Die Höhe der jeweiligen Fördersumme pro Träger und pro Jahr richtet sich nach der Anzahl der nachgewiesenen Fachkräfte, die zum Stichtag 31.12. im Familienpflegedienst des Trägers (bzw. Familienpflegepool) beschäftigt sind.
- Die Personalstellen für Einsatzleitungen der Familienpflege werden – entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang und einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Mitarbeiter/innen in Vollzeit – mit dem doppelten Förderbetrag bezuschusst.
- Die Höhe der Fördersumme pro Träger eines Familienpflegedienstes bzw. pro Familienpflegepool legt der diözesane Vergabeausschuss Familienpflege nach Eingang und Prüfung der Anträge fest.

### 4. Kriterien der diözesanen Förderung Familienpflege

- Gefördert werden ausschließlich vor Ort tätige Einsatzleitungen der Familienpflege mit entsprechender Qualifikation für die erforderlichen Leitungs-, Koordinations- und Vernetzungsaufgaben des Trägers im Bereich Familienpflege.
- Zu den geförderten Fachkräften mit staatlicher Anerkennung, die als Mitarbeiter/innen in der Familienpflege tätig sind, zählen:
  - Haus- und Familienpfleger/innen,

- Dorfhelfer/innen,
- Hauswirtschafter/innen oder
- andere soziale und pflegerische Berufsgruppen.
- Zusätzlich gefördert werden Mitarbeiter/innen, die beim Antragssteller im Rahmen einer staatlich anerkannten Ausbildung im Berufspraktikum oder im Rahmen einer staatlich anerkannten, praxisintegrierten Ausbildungsform (PIA) im 2. Ausbildungsjahr angestellt sind.
- Bei der Förderung wird darüber hinaus sehr darauf geachtet, dass der Träger eines Familienpflege-dienstes bzw. die Träger eines Familienpflegepools
  - die fachliche Begleitung von Mitarbeiter/innen und Einsatzleitungen der Familienpflege in der Organisation vor Ort gewährleistet,
  - die arbeitsfeldbezogene Förderung der beruflichen Kompetenzen von Mitarbeiter/innen und Einsatzleitungen der Familienpflege durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen garantiert,
  - bereits mit ehrenamtlichen Unterstützungssystemen der Kirchengemeinden am Ort, wo vorhanden, vernetzt ist und/oder die begonnenen Aktivitäten weiter zu entwickeln plant,
  - in ein fachliches lokales Netzwerk, orientiert an Caritasregionen/Dekanaten/Landkreisen, eingebunden ist und die begonnenen Aktivitäten fortführt,
  - Aktivitäten zur Stärkung der regionalen Identifikation bereits durchführt oder dazu die bereits erfolgten Schritte in diese Richtung fortführt.

Voraussetzung für die Förderung ist zudem die verbindliche Teilnahme am jährlichen diözesanen Benchmark Familienpflege.

### 5. Antragsverfahren

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die zur **Antragsfrist, dem 31. März** des jeweiligen Förderjahres, vollständig und schriftlich vorliegen.

Anträge bestehen aus dem

- maschinell ausgefüllten **Antragsformular**

sowie den folgenden **Unterlagen in Kopie**:

- der aktuelle Personalstellenplan (Stichtag 31.12. des Vorjahres)
- der im Förderjahr gestellte Antrag an das Regierungspräsidium zur Förderung durch das Land mit **allen Anlagen**
- nachgewiesene Fördermittel/Eigenmittel von Kirchengemeinden, Dekanaten oder anderen Zuwendungsgebern oder mindestens nachgewiesene Antragsstellung auf Förderung und Ablehnung (komplementäre Förderung)
- Statistik Familienpflege des Vorjahres.

Erfolgt die Antragstellung als **Familienpflegepool**, ist **zusätzlich** die gültige Kooperationsvereinbarung der im Familienpflegepool zusammengeschlossenen Träger einzureichen.

Für jedes Förderjahr ist jeweils gesondert ein Antrag zu stellen:

**Bis zum 31.03.** des Antragjahres ist der Antrag zusammen mit dem Verwendungsnachweis für das vorangegangene Förderjahr einzureichen.

### Die Anträge sind einzureichen bei:

Zukunft Familie e. V.

Fachverband Familienpflege und Nachbarschaftshilfe in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Strombergstr. 11

70188 Stuttgart

### Erläuterungen und Hinweise

Der Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart hat in seiner Sitzung am 25./26.11.2016 eine diözesane Strukturhilfe für die Familienpflege beschlossen – mit einer Fördersumme von 3,5 Mio. € in Höhe von jeweils 500.000 € pro Jahr. Die Geschäftsführung für die Bewirtschaftung der Fördermittel wird von der HA VI – Caritas dem Fachverband Zukunft Familie e.V. übertragen.

Die auszuschüttende Fördersumme (abzüglich einer 4%igen Verwaltungskostenpauschale an Zukunft Familie für den Aufwand der Bewirtschaftung) wird durch die Gesamtzahl der vom diözesanen Vergabeausschuss Familienpflege als förderwürdig genehmigten Personalstellen in Vollzeit geteilt, wobei Personalstellen der Einsatzleitungen den doppelten Förderbetrag erhalten. Diese Förderung entspricht auch den Förderkriterien der Landesförderung Baden-Württemberg, die für Einsatzleitungen der Familienpflege einen höheren Zuschuss vorsehen als für Mitarbeiter/innen in der Familienpflege.

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet einmal jährlich der diözesane Vergabeausschuss Familienpflege. Der Bewilligungsbescheid und die Auszahlung der Fördermittel pro Förderjahr erfolgt zeitnah nach Beschlussfassung. Die Leitung des diözesanen Vergabeausschusses Familienpflege liegt bei der Leiterin der Hauptabteilung VI – Caritas, Ordinariatsrätin Dr. Stetter-Karp. Im Vergabeausschuss wirken darüber hinaus Vertreter/innen der Hauptabteilung XIII, des Diözesanrates, des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart und von Zukunft Familie mit.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie formell und inhaltlich den Richtlinien entsprechen. Hierbei sind insbesondere auch die Pastoralen Konzeptionen der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit zu beachten und die Einbindung von Aktivitäten in den seit 2015 laufenden Prozess „Kirche am Ort“.

Der Empfänger der Fördermittel verpflichtet sich, im Förderjahr am diözesanen Benchmark Familienpflege teilzunehmen und nach Ablauf jedes Förderjahres jeweils **zum 31.03.** einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu erbringen: das ausgefüllte Formular **Verwendungsnachweis mit Sachbericht** über das Förderjahr inklusive der dort aufgeführten Anlagen in Kopie:

- der Wirtschaftsplan/Haushaltsplan des Folgejahres,
- das Rechnungsergebnis des Förderjahres,
- der aktuelle Personalstellenplan zum 31.12. des Förderjahres,
- Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums für das Förderjahr.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Fördermittel, die nicht den Richtlinien bzw. dem Bewilligungsbescheid entsprechend verwendet werden, sind vollständig zurückzahlen. Für die Bezuschussung gelten die allgemeinen Bewilligungsrichtlinien

für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Diözesanhaushalt und dem Ausgleichstock für die Kirchengemeinden vom 23. Januar 1973 (KABL. 1973, S. 230 ff.).

Das Antragsformular und die Förderrichtlinien können sowohl auf der Homepage der HA VI – Caritas (<http://caritas.drs.de>) abgerufen als auch bei Zukunft Familie e. V. angefragt werden.

Die Richtlinien und Kriterien für die diözesane Förderung der Familienpflege 2019/2020 treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Für Rückfragen zur Antragsstellung und zum Verfahren steht die Geschäftsstelle von Zukunft Familie gerne zur Verfügung:

Zukunft Familie e. V.  
 Fachverband Familienpflege und Nachbarschaftshilfe  
 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
 Strombergstraße 11  
 70188 Stuttgart  
 Tel.: 0711 2633-1165  
 E-Mail: [fachverband@zukunft-familie.info](mailto:fachverband@zukunft-familie.info)

BO-Nr. 588 – 30.01.19  
*PfReg. F 1.1 a 1*

### **Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)**

#### **32. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I**

Die Bistums-KODA hat am 05.12.2018 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 18.10.2018, KABL. 2019, S. 68, beschlossen:

**Legende:**  
 schwarz Standard: eigenständige Regelung

#### **Artikel I Änderungen der AVO-DRS**

In der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b) und in der Protokollerklärung zu § 29 Absatz 1 wird die Definition des „nahen Angehörigen“ wie folgt neu gefasst:

- „1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegatten, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten, Schwiegerkinder und Enkelkinder,
4. Tauf-Patenkinder.“

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.  
 Rottenburg, den 12. Februar 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
 Bischof

BO-Nr. 589 – 30.01.19  
*PfReg. F 1.1 a 1*

### **Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)**

#### **32. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II**

Die Bistums-KODA hat am 05.12.2018 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 18.10.2018, KABL. 2019, S. 69, beschlossen:

**Legende:**  
 schwarz Standard: eigenständige Regelung

#### **Artikel I Änderungen der Anlage A zur AVO-DRS**

Anlage A Teil III Abschnitt 1 wird wie folgt neu gefasst:

##### **„1. Beratungsdienste 1.1 Beschäftigte in Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstellen**

##### **Entgeltgruppe 14**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation  
 in der Tätigkeit als Leiterin/Leiter einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle, denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation  
 in der Tätigkeit als Leiterin/Leiter einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben umfasst.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

##### **Entgeltgruppe 13**

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation

in der Tätigkeit als Beraterin/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Leiterin/Leiter einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle, denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Leiterin/Leiter einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben umfasst.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Beraterin/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.

#### Entgeltgruppe 11

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Beraterin/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

#### Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung in der Tätigkeit als Beraterin/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

#### Entgeltgruppe 9

Beschäftigte in der Tätigkeit als Beraterin/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.

#### Protokollerklärungen:

1. Als unterstellt im Sinne dieser Regelung gelten bei Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstellen in Trägergemeinschaft auch die Beschäftigten, die nicht bei der Diözese angestellt sind, also z. B. bei Stellen in ökumenischer Trägerschaft auch die bei einem evangelischen Träger angestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, sofern die/der Leiterin/Leiter diesen weisungsbefugt ist (Fachaufsicht).
2. Als anerkannte Zusatzqualifikation gelten insbesondere
  - a) Zusatzqualifikationen nach den Richtlinien der Beraterverbände wie die
    - Weiterbildung zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberaterin/Ehe-, Familien- und Lebensberater,

- Weiterbildung zum/zur Erziehungs- und Familienberaterin/Erziehungs- und Familienberater,
- Weiterbildung in integrierter familienorientierter Beratung,

jeweils mit Zertifikat des Fachverbandes oder als Masterabschluss in Kooperation mit Hochschulen.

b) Zusatzqualifikationen in einer der folgenden psychotherapeutischen Methoden

- Familientherapie/Systemische Therapie,
- Verhaltenstherapie,
- Psychoanalyse bzw. tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie,
- Gesprächspsychotherapie (Personenzentrierte Psychotherapie),
- Gestalttherapie,
- Psychodrama

bei den von den jeweiligen Dachverbänden anerkannten Instituten; gleichgestellt ist die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

3. Der Begriff Leitung bezieht sich auf die Gesamtverantwortung für eine Einrichtung und beinhaltet in der Regel Personalverantwortung, Budgetverantwortung und Planungsverantwortung.
4. „Die Einstufung in diese Entgeltgruppe setzt eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (Bachelor oder Diplom) insbesondere in den Fächern Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik jeweils mit staatlicher Anerkennung oder in Religionspädagogik voraus. „Gleichgestellt sind Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur/zum Gemeindereferentin/Gemeindereferent.

#### 1.2 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge

#### Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Leiterin/Leiter einer Telefonseelsorgestelle, denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Leiterin/Leiter einer Telefonseelsorgestelle Lebensberatungsstelle, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben umfasst.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)



**Entgeltgruppe 13**

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

**Entgeltgruppe 12**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Leiterin/Leiter einer Telefonseelsorgestelle, denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Leiterin/Leiter einer Telefonseelsorgestelle, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben umfasst.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

**Entgeltgruppe 11**

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

**Entgeltgruppe 10**

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

**Entgeltgruppe 9**

Beschäftigte in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

**Protokollerklärungen:**

1. Als unterstellt im Sinne dieser Regelung gelten bei Einrichtungen der Telefonseelsorge in Trägergemeinschaft auch die Beschäftigten, die nicht bei der Diözese angestellt sind, also z. B. bei Stellen in ökumenischer Trägerschaft auch die bei einem evangelischen Träger angestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, sofern die/der Leiterin/Leiter diesen weisungsbefugt ist (Fachaufsicht).
2. Als anerkannte Zusatzqualifikation gelten insbesondere
  - a) Zusatzqualifikationen nach den Richtlinien der Beraterverbände wie die

– Weiterbildung zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberaterin/Ehe-, Familien- und Lebensberater,

– Weiterbildung zum/zur Erziehungs- und Familienberaterin/Erziehungs- und Familienberater,

– Weiterbildung in integrierter familienorientierter Beratung

jeweils mit Zertifikat des Fachverbandes oder als Masterabschluss in Kooperation mit Hochschulen.

b) Zusatzqualifikationen in einer der folgenden psychotherapeutischen Methoden

– Familientherapie/Systemische Therapie,

– Verhaltenstherapie,

– Psychoanalyse bzw. tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie,

– Gesprächspsychotherapie (Personenzentrierte Psychotherapie),

– Gestalttherapie,

– Psychodrama

bei den von den jeweiligen Dachverbänden anerkannten Instituten; gleichgestellt ist die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut;

c) vergleichbare/zertifizierte Zusatzausbildungen in Supervision.

3. Der Begriff Leitung bezieht sich auf die Gesamtverantwortung für eine Einrichtung und beinhaltet in der Regel die Personalverantwortung, insbesondere die umfassende verantwortliche Begleitung der Ehrenamtlichen, Budgetverantwortung und Planungsverantwortung.

4. <sup>1</sup>Die Einstufung in diese Entgeltgruppe setzt eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (Bachelor oder Diplom) insbesondere in den Fächern Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik jeweils mit staatlicher Anerkennung oder in Religionspädagogik voraus. <sup>2</sup>Gleichgestellt sind Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur/zum Gemeindereferentin/Gemeindereferent.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 12. Februar 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 590 – 30.01.19

*PfReg. F 1.1 a 1*

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen  
Arbeitsvertragsrechts  
(Bistums-KODA)**

**32. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS  
Teil III**

Die Bistums-KODA hat am 05.12.2018 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 18.10.2018, KABL. 2019, S. 69, beschlossen:

**Legende:**

schwarz Standard: eigenständige Regelung

**Änderungen der Anlage H zur AVO-DRS**

Anlage H – 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„H – 1 Ergänzende Regelungen zum Beschluss der  
Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15. April  
2002 in der Fassung des Beschlusses vom  
8. November 2018**

**§ 1**

**Umwandelbare Entgeltbestandteile**

- (1) Entgeltbestandteile können umgewandelt werden, soweit sie nicht gesetzlich oder nach Absatz 2 von der Entgeltumwandlung ausgeschlossen sind.
- (2) Nicht umgewandelt werden können
  - a) Einnahmen, die nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind,
  - b) Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld (§ 1 Absatz 1 Nr. 6 SvEV),
  - c) steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen (§ 1 Absatz 1 Nr. 16 SvEV),
  - d) Krankengeldzuschüsse (§ 22 Absatz 2 bis 4 AVO-DRS).
- (3) Umgewandelt werden kann
  - a) ein monatlich gleichbleibender Betrag oder
  - b) ein monatlich gleichbleibender Betrag zuzüglich in einem Monat ein Betrag aus einer Einmalzahlung oder
  - c) in einem Monat ein Betrag aus einer Einmalzahlung.
- (4) Soweit der Anspruch geltend gemacht wird, soll die/der Beschäftigte jährlich einen Beitrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV für ihre/seine betriebliche Altersversorgung verwenden.

**§ 2**

**Zuschuss nach Absatz 5 des Beschlusses der Zentral-KODA**

- (1) <sup>1</sup>Der Zuschuss wird für jeden Monat geleistet, in welchem Arbeitsentgelt umgewandelt wird. <sup>2</sup>Er wird mit den laufenden monatlichen Bezügen zahlbar gemacht und an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann eine einmalige jährliche Zahlung des Zuschusses erfolgen, wenn hierfür gravierende abrechnungstechnische oder steuerrechtliche Notwendigkeiten vorliegen. <sup>2</sup>Der Zuschuss ist spätestens zum Zahltermin des Entgelts für den Monat Dezember fällig.

**§ 3**

**Verfahren**

- (1) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist von der/dem Beschäftigten spätestens sechs Wochen vor dem Zahltag, zu dem die entsprechende Vereinbarung in Kraft treten soll, dem Dienstgeber gegenüber geltend zu machen.
- (2) <sup>1</sup>Die Entgeltumwandlung kommt durch Vereinbarung zwischen den Arbeitsvertragsparteien zustande. <sup>2</sup>Während des laufenden Kalenderjahres kann die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung nur für die Zukunft geändert oder gekündigt werden.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.“

Rottenburg, den 13. Februar 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 591 – 30.01.19

*PfReg. F 1.1 a 1*

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen  
Arbeitsvertragsrechts  
(Bistums-KODA)**

**20. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü**

Die Bistums-KODA hat am 05.12.2018 folgende Änderungen der Ordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS-Ü), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 375 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 20.06.2018, KABL. 2018, S. 285 f., beschlossen:

**Legende:**

schwarz Standard: eigenständige Regelung

**Artikel I**

**Änderungen der AVO-DRS-Ü**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an die Zeile zu § 26e wird folgende neue Zeile eingefügt:

„§ 26f Besondere Regelungen für die am 31. Dezember 2018 nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teil III Abschnitt 1 der Anlage A zur AVO-DRS in der Tätigkeit als Psychologische Familien- und Lebensberater sowie hauptamtliche Beschäftigte in der Telefonseelsorge eingruppierten Beschäftigten und weitere Regelungen“

2. Im Anschluss an § 26e wird folgender § 26f eingefügt:

**„§ 26f Besondere Regelungen für die am 31. Dezember 2018 nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teil III Abschnitt 1 der Anlage A zur AVO-DRS in der Tätigkeit als Psychologische Familien- und Lebensberater sowie hauptamtliche Beschäftigte in der Telefonseelsorge eingruppierten Beschäftigten und weitere Regelungen**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, für die sich am 1. Januar 2019 nach Teil III Abschnitt 1 der Anlage A zur AVO-DRS eine Eingruppierung in derselben oder in einer höheren Entgeltgruppe als am 31. Dezember 2018 ergibt, werden in die am 1. Januar 2019 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet. <sup>2</sup>Fallen am 1. Januar 2019 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
- (2) <sup>1</sup>Die Zuordnung zu einer individuellen Endstufe bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vornhundertersatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. <sup>3</sup>Werden Beschäftigte zum 1. Januar 2019 aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, entspricht.
- (3) <sup>1</sup>Im Fall der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe entfällt die Höhergruppierung, wenn die/der Beschäftigte zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen gegen die Höhergruppierung nach Absatz 1 einen Widerspruch gegen ihre/seine Höhergruppierung einlegt. <sup>2</sup>Der Widerspruch kann nur bis zum 31. Dezember 2019 eingelegt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2019 zurück. <sup>3</sup>Überzahlte monatliche Höhergruppierungsgewinne sind zurückzuerstatten. <sup>4</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2019, beginnt die Widerspruchsfrist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2019 zurück.
- (4) <sup>1</sup>Eine Herabgruppierung aufgrund der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Neuregelung in Teil III Abschnitt 1 der Anlage A zur AVO-DRS erfolgt nicht. <sup>2</sup>Beschäftigte, die am 31. Dezember 2018 höher eingruppiert waren, als sich aufgrund dieser Neuregelung ergibt, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

### Protokollerklärung zu § 26f Absatz 3

<sup>1</sup>Das Widerspruchsrecht nach Absatz 3 kann auch im Fall der Zuordnung zu derselben Entgeltgruppe ausgeübt werden, sofern mit der Anwendung der Neuregelung zum 1. Januar 2019 der Wegfall einer Zulage verbunden ist. <sup>2</sup>Die Zulage wird in diesem Fall für die Dauer der unverändert ausgeübten Tätigkeit weitergezahlt. <sup>3</sup>Die ab 1. Januar 2019 geltenden Eingruppierungsregelungen des Teil III Abschnitt 1 der Anlage A zur AVO-DRS finden insoweit keine Anwendung.“

### Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 12. Februar 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 832 – 11.02.19  
*PfReg. F 1.1 d 2*

### Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 06.12.2018 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 11. Februar 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

### Die Bundeskommission beschließt:

#### A. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses

- I § 18 Absatz 1 Satz 4 AT zu den AVR wird wie folgt korrigiert:

„In § 18 Absatz 1 Satz 4 Allgemeiner Teil der AVR wird die Paragraphenangabe „§ 92 SGB IX“ ersetzt durch die Paragraphenangabe „§ 175 SGB IX“.“

- II § 19 Absatz 4 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Erfolgt während des laufenden Dienstverhältnisses für den Mitarbeiter anstatt der Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder für die eine solche Befreiung erfolgt ist, finden Absatz 3 und Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die

Stelle der Regelaltersgrenze diejenige Altersgrenze tritt, mit der der Mitarbeiter nach der Satzung oder den sonstigen Versicherungsbestimmungen dieser Versorgungseinrichtung ein nicht vorgezogenes Altersruhegeld (Altersrente) beanspruchen kann.<sup>2</sup>Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Dienstgeber die diese Bestimmung enthaltende jeweils gültige Satzung oder sonstige Versicherungsbestimmung in der jeweils geltenden Fassung in Textform zur Verfügung zu stellen.<sup>3</sup>Besteht für den Mitarbeiter gleichzeitig eine Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung z.B. aus einer Vorbeschäftigung, verbleibt es bei der Regelaltersgrenze, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor deren Erreichen in Textform unter Nachweis der Versicherung beantragt hat.<sup>4</sup>Ist der Mitarbeiter während des laufenden Dienstverhältnisses zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung mit laufenden Beiträgen versichert und es besteht gleichzeitig eine Anwartschaft bei einer in Satz 1 genannten Versorgungseinrichtung, so gilt die in Satz 1 genannte Altersgrenze dieser Versorgungseinrichtung, sofern der Mitarbeiter dies innerhalb der letzten drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Textform unter Nachweis der Anwartschaft beantragt hat.<sup>5</sup>Der Dienstgeber bestätigt in Textform Anträge nach den Sätzen 3 und 4.<sup>6</sup>Liegt in den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 4 die in Satz 1 genannte Altersgrenze der Versorgungseinrichtung höher als die Regelaltersgrenze, so gilt bei Anwendung dieser höheren Altersgrenze der Beendigungszeitpunkt als auf die höhere Altersgrenze hinausgeschoben i. S. d. § 41 Satz 3 SGB VI.“

III Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

**B. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR –  
Verlängerung der Regelung zum Dualen Studium**

I In § 11 Satz 1 der Anlage 7 E zu den AVR wird das Datum „31.12.2018“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

II Die Änderung tritt zum 6. Dezember 2018 in Kraft.

## Personalangelegenheiten



## Mitteilungen

### Pontifikalhandlungen 2015

#### I. Ordinationen

##### *Die Priesterweihe wurde gespendet*

von Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

am 11. Juli 2015 fünf Diakonen des Priesterseminars in Ellwangen, St. Vitus (Basilika minor)

##### *Die Diakonenweihe wurde gespendet*

von Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

am 28. Februar 2015 einem Alumnus des Priesterseminars in Rottenburg, Dom St. Martin

von Weihbischof Thomas Maria **Renz**

am 23. Mai 2015 sechs Kandidaten für das Ständige Diakonat in Rottenburg, Dom St. Martin

##### *Beauftragung von Pastoralreferentinnen und -referenten*

von Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

am 4. Juli 2015 in Aalen, Salvator  
Beauftragungsfeier von 14 Pastoralreferentinnen und -referenten

##### *Beauftragung von Gemeindefeierantinnen und -referenten*

von Weihbischof Dr. Johannes **Kreidler**

am 18. Juli 2015 in Böblingen, St. Maria  
Beauftragungsfeier von elf Gemeindefeierantinnen und -referenten

#### II. Die heilige Firmung wurde gespendet

von Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

**im Dekanat Allgäu-Oberschwaben** in den Pfarreien St. Martinus in Esenhausen und St. Johannes Baptist in Wilhelmskirch mit Danketsweiler, Hasenweiler, Horgenzell, Kappel, Pfrungen, Ringgenweiler, Zogenweiler, Zußdorf und Pfarrenbach;

**im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm** in den Pfarreien Heilig Kreuz in Heilbronn-Böckingen und St. Kilian in Heilbronn-Böckingen mit Italienischer Gemeinde Heilbronn; St. Peter und Paul in Heilbronn mit Spanischer Gemeinde Heilbronn; Vater Unser Kirche in Obersulm-Willsbach mit Obersulm-Affaltrach;

**im Dekanat Ostalb** in der Stiftung Kinder- und Jugenddorf Marienpflege in Ellwangen;

**im Dekanat Rottenburg** in den Pfarreien Dom St. Martin in Rottenburg mit Martinihaus, Hailfingen und Seeborn; St. Moriz in Rottenburg mit Bad Niedernau, Bieringen, Kiebingen, Obernau und Weiler; St. Martinus in Hirrlingen und St. Dionysius in Dettingen mit Frommenhausen, Hemmendorf und Schwalldorf;

**im Dekanat Saulgau** in den Pfarreien St. Michael in Altshausen, St. Urban in Ebenweiler und St. Petrus in

Hofkirch mit Boms, Boos, Fleischwangen, Königseggwald, Riedhausen und Unterwaldhausen;

von Weihbischof Dr. Johannes **Kreidler**

**im Dekanat Allgäu-Oberschwaben** in den Pfarreien St. Maria in Weingarten mit Heilig Geist in Weingarten; St. Martin (Basilika minor) in Weingarten; St. Peter und Paul in Berg und Mariä Geburt in Mochenwangen mit Blitzenreute, Fronhofen und Wolpertschwende; St. Anna in Vogt und St. Magnus in Waldburg mit Hannover;

**im Dekanat Biberach** in der Pfarrei St. Johann Evangelist in Ummendorf mit Fischbach, Hochdorf, Schweinhausen und Unteressendorf;

**im Dekanat Calw** in den Pfarreien St. Josef in Calw und St. Lioba in Bad Liebenzell mit Italienischer, Kroatischer und Portugiesischer Gemeinde Calw;

**im Dekanat Ehingen-Ulm** in der Pfarrei Zum Guten Hirten in Ulm-Böfingen für die Behinderteneinrichtungen Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule und Gustav-Werner-Schule Ulm;

**im Dekanat Friedrichshafen** in der Behinderteneinrichtung Stiftung Liebenau;

**im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm** in den Pfarreien St. Nikolaus in Gundelsheim und Herz Jesu in Oberriesheim mit Bachenau, Höchstberg und Tiefenbach; Zur Auferstehung Christi in Bad Friedrichshall-Jagstfeld und St. Alban in Offenau mit St. Barbara in Bad Friedrichshall, Duttonberg und Untergriesheim; St. Mauritius in Oedheim mit Degmarn; St. Dionysius in Neckarsulm und Pax Christi in Neckarsulm-Amorbach mit St. Johannes in Neckarsulm und Dahenfeld; St. Martinus in Erlenbach mit Binswangen; Mariä Himmelfahrt in Neuenstadt-Kochertürn und St. Kilian in Möckmühl mit Neuenstadt-Stein; St. Cornelius und Cyprian in Heilbronn-Biberach, St. Alban in Heilbronn-Kirchhausen und St. Michael in Heilbronn-Neckargartach; St. Pankratius und Lioba in Leingarten und St. Martinus in Schwaigern mit Massenbachhausen; St. Paulus in Lauffen, Mariä Himmelfahrt in Talheim und St. Michael in Ilsfeld mit Untergruppenbach und Kroatischer Gemeinde Lauffen; St. Josef in Weinsberg und St. Oswald in Wimmatal;

**im Dekanat Ostalb** in der Behinderteneinrichtung Jagsttalschule in Westhausen;

**im Dekanat Rottenburg** in den Pfarreien St. Pankratius in Tübingen-Bühl, St. Aegidius in Tübingen-Hirschau und St. Paulus in Tübingen mit St. Johannes Evangelist in Tübingen, St. Michael in Tübingen, Tübingen-Lustnau und Kroatischer Gemeinde Tübingen; Mariä Himmelfahrt in Mössingen und St. Markus und Paulus in Dußlingen; St. Johann Baptist in Felldorf mit Bierlingen, Börstingen, Wachendorf und Sulzau;

**im Stadtdekanat Stuttgart** in der Pfarrei St. Eberhard in Stuttgart mit St. Georg in Stuttgart, St. Konrad in Stuttgart und Kroatischer Gemeinde Stuttgart;

von Weihbischof Thomas Maria **Renz**

**im Dekanat Balingen** in den Pfarreien Heilig Geist in Balingen und St. Paulus in Frommern mit Roßwangen und Kroatischer Gemeinde Balingen; St. Martinus in

Dotternhausen mit Dautermergen, Dormettingen, Hausen am Tann, Ratshausen, Schömberg, Schörzingen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg; St. Johannes Baptist in Lautlingen, St. Hedwig in Ebingen und Heilig Kreuz in Ebingen mit Margrethausen und Kroatischer Gemeinde Ebingen; St. Franziskus in Tailfingen mit St. Elisabeth in Tailfingen, Onstmettingen und Italienischer Gemeinde Tailfingen; St. Ulrich in Geislingen mit Binsdorf und Erlaheim;

**im Dekanat Biberach** in der Wallfahrtskirche „Aufhofener Käppele“, in Schemmerhofen mit Langenschemmern, Alberweiler, Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen und Schemmerberg;

**im Dekanat Esslingen-Nürtingen** in den Pfarreien Maria Königin in Kirchheim unter Teck und St. Ulrich in Kirchheim unter Teck mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Kirchheim unter Teck; St. Franziskus in Weilheim an der Teck und St. Maria in Oberlenningen; St. Paulus in Neckartenzlingen; St. Nikolaus von Flüe in Frickenhausen und St. Michael in Neuffen; Heilig Kreuz in Altbach und St. Michael in Reichenbach mit Plochingen; St. Dominikus in Parksiedlung mit Nellingen und Ostfildern-Scharnhausen; St. Elisabeth in Esslingen für die Italienische Gemeinde Esslingen; St. Josef in Filderstadt-Harthausen und St. Paulus in Neckartenzlingen mit Grötzingen; Zum Guten Hirten in Köngen und Unterensingen und St. Kolumban in Unterboihingen; St. Johannes Evangelist in Nürtingen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Nürtingen;

**im Dekanat Heidenheim** in der Pfarrei Herz Jesu in Nattheim mit Auernheim, Ballmertshofen, Demmingen, Dischingen, Dunstelkingen, Eglingen und Trugenhofen;

**im Dekanat Ludwigsburg** in den Pfarreien St. Johannes Baptist in Ludwigsburg für die Italienische Gemeinde Ludwigsburg; St. Martinus in Kornwestheim; St. Laurentius in Bietigheim-Bissingen und St. Johannes in Bietigheim-Bissingen mit Zum Guten Hirten in Bietigheim-Bissingen; Italienischer und Kroatischer Gemeinde Bietigheim-Bissingen; Zur Heiligsten Dreieinigkeit in Ludwigsburg mit St. Paulus in Ludwigsburg, Ludwigsburg-Grünbühl, Ludwigsburg-Neckarweihtingen, Kroatischer, Portugiesischer und Polnischer Gemeinde Ludwigsburg; St. Maria, Königin des Friedens in Freiberg am Neckar und Christ König in Ingersheim mit Pleidelsheim;

**im Dekanat Ostalb** in den Pfarreien Zu unserer Lieben Frau in Ellwangen-Schönenberg und St. Petrus und Paulus in Röhlingen mit Beersbach und Pfahlheim; Mariä Heimsuchung in Flochberg und St. Maria in Kirchheim am Ries mit Dirgenheim, Härtsfeldhausen, Pflaumloch und Utzmemmingen; St. Cyriakus in Bettringen mit Bargau, Weiler in den Bergen und mit Jugendlichen aus der Klosterbergschule Schwäbisch Gmünd;

**im Dekanat Rems-Murr** in den Pfarreien St. Karl Borromäus in Winnenden und St. Maria Hilfe der Christen in Schwaikheim mit Leutenbach; Christus König in Welzheim mit Rudersberg; St. Maria in Murrhardt mit Sulzbach an der Murr; St. Antonius in Waiblingen und St. Johannes in Korb mit Neustadt und Italienischer Gemeinde Waiblingen; Herz Jesu in Rommelshausen, St. Michael in Remshalden, St. Anna in Beutelsbach und St. Andreas in Endersbach mit Kernen im Remstal; St. Josef in Burgstetten-Burgstall mit Kirchberg an der Murr und Oppenweiler; Heilig Geist in Schorndorf mit

Winterbach, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Schorndorf; Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Weissach im Tal mit Ebersberg; Christus König in Backnang mit St. Johannes Baptist in Backnang, Kroatischer und Portugiesischer Gemeinde Backnang; Zum Heiligsten Herz Jesu in Plüderhausen und St. Marien in Urbach;

**im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten** in den Pfarreien Heilig Geist in Reutlingen-Betzingen und Zum Heiligen Bruder Klaus von Flüe in Reutlingen-Betzingen;

**im Dekanat Rottweil** in der Pfarrei St. Georg in Hardt mit Schramberg-Sulgen und Mariazell;

**im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen** in den Pfarreien St. Theresia vom Kinde Jesu in Trossingen mit Durchhausen und Gunningen; St. Gallus in Tuttlingen, Maria Königin in Tuttlingen und St. Petrus und Jakobus Major in Nendingen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Tuttlingen;

von Generalvikar Prälat Dr. Clemens **Stroppel**

**im Dekanat Allgäu-Oberschwaben** in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Unterankenreute und St. Ulrich und Magnus in Bodnegg mit Schlier und Grünkraut; Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Ravensburg mit Bavenndorf, Eggartskirch, Schmalegg und Taldorf;

**im Dekanat Biberach** in den Pfarreien St. Cornelius und Cyprian in Mittelbiberach mit Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Biberach, Birkenhard, Reute, Ringschnait, und Stafflangen; St. Maria Magdalena in Sießen im Wald mit Bußmannshausen, Großschafhausen, Orsenhausen, Schönebürg und Schwendi; St. Magnus in Bad Schussenried mit Allmannsweiler, Otterswang und Reichenbach; St. Petrus und Paulus in Steinhausen mit Ingoldingen, Muttensweiler, Winterstettendorf und Winterstettenstadt; St. Maria Mater Dolorosa in Eberhardzell mit Füramoos, Mülhausen und Oberessendorf;

**im Dekanat Böblingen** in der Pfarrei St. Martinus in Malmsheim mit Renningen, Rutesheim und Weissach;

**im Dekanat Heidenheim** in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Niederstotzingen und St. Bonifatius in Herbrechtingen mit Bissingen, Bolheim, Oberstotzingen und Stetten ob Lontal;

**im Stadtdekanat Stuttgart** in der Pfarrei St. Georg in Stuttgart für die Italienische Gemeinde Stuttgart;

von Offizial Domkapitular Thomas **Weißhaar**

**im Dekanat Allgäu-Oberschwaben** in den Pfarreien St. Verena in Bad Wurzach und St. Ulrich in Seibranz mit Arnach, Dietmanns, Eggmannsried, Eintürnenberg, Haidgau, Hauerz, Unterschwarzach und Ziegelbach; St. Michael in Aichstetten mit Aitrach, Altmannshofen, Mooshausen und Treherz; St. Martin in Aulendorf; Mariä Himmelfahrt in Baienfurt und St. Johann Baptist in Baintd;

**im Dekanat Biberach** in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Maselheim mit Äpfingen, Laupertshausen und Sulmingen;

**im Dekanat Böblingen** in den Pfarreien St. Peter und Paul in Weil der Stadt und St. Johannes der Täufer in Döffingen mit Dätzingen; St. Johannes Baptist in Leon-

berg mit Höfingen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Leonberg;

**im Dekanat Calw** in den Pfarreien Heilig Kreuz in Neuenbürg-Birkenfeld; St. Joseph in Schömberg mit Wildbad und Wildbad-Calmbach;

**im Dekanat Ehingen-Ulm** in den Pfarreien St. Maria und Selige Ulrika in Unterstadion und St. Dionysius in Munderkingen mit Emerkingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Hundersingen, Oberstadion und Unterwachingen; St. Ulrich in Dornstadt und Mariä Himmelfahrt in Tomerdingen mit Bollingen; St. Katharina in Einsingen und St. Pankratius in Ermingen mit Eggingen und Harthausen; St. Martin (Basilika minor) in Ulm-Wiblingen mit Donaustetten, Gögglingen und Ulm-Tannenplatz;

**im Dekanat Esslingen-Nürtingen** in der Pfarrei Zu unserer Lieben Frau in Filderstadt-Bonlanden mit Bernhausen und Kroatischer Gemeinde Sielmingen;

**im Dekanat Freudenstadt** in den Pfarreien St. Maria, Königin der Apostel in Baiersbronn; St. Mauritius in Nordstetten mit Horb, Ahldorf, Bildechingen, Mühlen, Mühringen, Rexingen und Wiesenstetten;

**im Dekanat Friedrichshafen** in der Pfarrei St. Gallus in Tettang;

**im Dekanat Göppingen-Geislingen** in den Pfarreien St. Cyriakus in Wiesensteig mit Hohenstadt und Mühlhausen; St. Maria in Göppingen mit Christkönig in Göppingen und Kroatischer Gemeinde Göppingen; St. Johannes Evangelist in Geislingen und St. Maria in Geislingen mit St. Sebastian in Geislingen, Eybach und Kroatischer Gemeinde Geislingen;

**im Dekanat Heidenheim** in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Gerstetten und Heilig Geist in Steinheim; Heilig Geist in Giengen und Mariä Himmelfahrt in Sontheim an der Brenz mit Burgberg und Hermaringen;

**im Dekanat Hohenlohe** in den Pfarreien St. Kilian in Mulfingen und St. Johann Baptist in Altkrautheim mit Ailringen, Jagstberg, Meßbach, Oberginsbach, Simprechtshausen und Zaisenhausen;

**im Dekanat Mühlacker** in der Pfarrei Herz Jesu in Mühlacker mit Illingen, Italienischer Gemeinde Mühlacker und Kroatischer Gemeinde Illingen;

**im Dekanat Ostalb** in den Pfarreien St. Elisabeth in Ohmenheim und St. Otmar in Elchingen mit Mariä Himmelfahrt in Neresheim, St. Ulrich und Afra in Neresheim, Dehlingen, Dorfmerkingen und Kössingen; St. Wolfgang in Ellwangen, St. Vitus (Basilika minor) in Ellwangen und Heilig Geist in Ellwangen; St. Georg in Leinzell und St. Sebastian in Schechingen mit Heuchlingen und Horn; Mariä Himmelfahrt in Dewangen, Zum Heiligsten Herzen Jesu in Essingen und Zum Heiligsten Herzen Jesu in Fachsenfeld; St. Konrad in Lorch mit Alfdorf;

**im Dekanat Rottweil** in den Pfarreien St. Maria-Heilig Geist in Schramberg und St. Michael in Lauterbach;

**im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen** in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Spaichingen mit Balgheim und Dürbheim;

von Domkapitular Monsignore Paul **Hildebrand**

**im Dekanat Allgäu-Oberschwaben** in der Pfarrei St. Jodok in Ravensburg mit Christus König in Ravensburg, Liebfrauen in Ravensburg, St. Christina in Ravensburg, Kroatischer und Italienischer Gemeinde Ravensburg; St. Philippus und Jakobus in Bergatreute mit Alttann, Molpertshaus, Röttenbach und Wolfegg;

**im Dekanat Biberach** in den Pfarreien St. Alban in Burgrieden und St. Oswald in Achstetten mit Bihlafingen, Bronnen, Bühl, Rot und Stetten;

**im Dekanat Calw** in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Nagold mit Altensteig, Rohrdorf, Nagold-Gündringen, Nagold-Vollmaringen und Kroatischer Gemeinde Nagold;

**im Dekanat Ehingen-Ulm** in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Allmendingen und St. Stephanus in Schwörzkirch mit Altheim; St. Martinus in Unterkirchberg, St. Michael in Hüttisheim und Mariä Himmelfahrt in Staig mit Oberkirchberg, Schnürpflingen und Steinberg;

**im Dekanat Esslingen-Nürtingen** in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Neuhausen mit Denkendorf;

**im Dekanat Göppingen-Geislingen** in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Rechberghausen mit Wäschenebeuren;

**im Dekanat Heidenheim** in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Königsbronn und St. Bonifatius in Heidenheim-Schnaitheim mit Großkuchen und Italienischer Gemeinde Heidenheim;

**im Dekanat Ostalb** in den Pfarreien St. Nikolaus in Waldhausen, Mariä Unbefleckte Empfängnis in Ebnat und St. Maria in Unterkochen mit Oberkochen; St. Michael in Abtsgmünd, Mariä Unbefleckte Empfängnis in Pommertsweiler und Mariä Opferung in Hohenstadt mit Untergröningen;

**im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten** in den Pfarreien St. Josef in Bad Urach; St. Vitus in Hayingen mit Zwiefalten, Aichelau, Ehestetten, Huldstetten, Indelhausen, Mörsingen, Münzdorf, Pfronstetten, Tigerfeld, Upflamör und Wilsingen;

**im Dekanat Rottweil** in den Pfarreien St. Gallus in Villingendorf und St. Georg in Seedorf mit Dunningen, Bössingen, Herrenzimmern und Lackendorf; St. Stephanus in Leinstetten und St. Johannes Evangelist in Sulz am Neckar mit Dornhan und Bettenhausen;

**im Stadtdekanat Stuttgart** in den Pfarreien Salvator in Stuttgart-Giebel und St. Theresia vom Kinde Jesu in Stuttgart-Weilimdorf;

von Domkapitular Monsignore Dr. Uwe **Scharfenecker**

**im Dekanat Biberach** in den Pfarreien Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Biberach und St. Cornelius und Cyprian in Mittelbiberach mit Reute, Ringschnait, Rißegg und Stafflangen; St. Josef in Biberach mit St. Martinus und St. Maria in Biberach, Birkenhard, Mettenberg, Warthausen und Kroatischer Gemeinde Biberach; St. Cornelius und Cyprianus (Stiftskirche) in Bad Buchau mit Betzenweiler, Dürnau, Kanzach, Oggelshausen und Seekirch;



**im Dekanat Böblingen** in der Pfarrei St. Josef in Sindelfingen mit Portugiesischer Gemeinde Sindelfingen;

**im Dekanat Freudenstadt** in der Pfarrei Christi Verkündigung in Freudenstadt mit Alpertsbach und Kroatischer Gemeinde Freudenstadt;

**im Dekanat Friedrichshafen** in den Pfarreien St. Petrus Canisius in Friedrichshafen und St. Columban in Friedrichshafen mit St. Nikolaus in Friedrichshafen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Friedrichshafen; St. Petrus und Paulus in Laimnau und St. Maria Rosenkranzkönigin in Neukirch mit Hiltensweiler, Krumbach, Obereisenbach, Tannau, Goppertsweiler und Wildpoltsweiler;

**im Dekanat Göppingen-Geislingen** in den Pfarreien Heilig Kreuz in Deggingen und St. Magnus in Gosbach, St. Pantaleon in Reichenbach im Täle mit Bad Ditzgenbach und Drackenstein; St. Martinus in Donzdorf und St. Martinus in Nenningen mit Reichenbach unter Rechberg, Winzingen und Weißenstein; St. Markus in Eislingen/Fils mit St. Markus in Eislingen/Fils und Italienischer Gemeinde Eislingen/Fils;

**im Dekanat Ostalb** in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Schwäbisch Gmünd-Hardt mit Heilig Kreuz in Schwäbisch Gmünd, St. Michael in Schwäbisch Gmünd, St. Franziskus in Schwäbisch Gmünd, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Schwäbisch Gmünd; St. Maria in Aalen und St. Thomas in Unterrombach mit Salvator in Aalen, Hofherrnweiler, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Aalen; St. Mauritius in Zöbingen und St. Nikolaus in Geislingen mit Nordhausen, Sechtenhausen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Wössingen und Zipplingen;

**im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten** in den Pfarreien St. Bonifatius in Metzgingen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Metzgingen; St. Wolfgang in Pfullingen mit Unterhausen;

**im Dekanat Rottweil** in den Pfarreien St. Maria in Hausen, Auferstehung Christi in Rottweil und Heilig Kreuz in Rottweil mit Neukirch, Kroatischer und Italienischer Gemeinde Rottweil;

**im Dekanat Saulgau** in den Pfarreien St. Michael in Hohenfingen und St. Oswald in Herbertingen mit Hundersingen, Marbach und Mieterkingen;

**im Stadtdekanat Stuttgart** in den Pfarreien St. Josef in Stuttgart-Feuerbach mit Kroatischer Gemeinde Stuttgart-Feuerbach; St. Peter in Stuttgart-Bad Cannstatt mit Liebfrauen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Kroatischer Gemeinde Stuttgart-Bad Cannstatt; St. Michael in Stuttgart-Sillenbuch mit Kemnat, Ruit und Heumaden; St. Christophorus in Stuttgart-Wangen mit Stuttgart-Hedelfingen, Stuttgart-Obertürkheim und Stuttgart-Untertürkheim; St. Elisabeth in Stuttgart mit St. Fidelis in Stuttgart-Mitte und St. Clemens in Stuttgart-Botnang;

**im Dekanat Tuttingen-Spaichingen** in den Pfarreien St. Maria Magdalena in Mühlheim an der Donau, St. Martinus in Fridingen und Erlöser Jesus Christus in Kolbingen mit Irndorf, Renquishausen und Stetten;

von Domkapitular Monsignore Dr. Heinz Detlef Stäps

**im Dekanat Böblingen** in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Aidlingen, St. Elisabeth in Ehingen und

St. Michael in Gärtringen; St. Josef u. St. Martin in Herrenberg, St. Antonius in Kuppigen und St. Maria, Hilfe der Christen in Unterjettingen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Herrenberg; St. Stephanus in Darmsheim und Maria Königin des Friedens in Sindelfingen mit Zur Hl. Dreifaltigkeit in Sindelfingen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Sindelfingen;

**im Dekanat Ehingen-Ulm** in den Pfarreien Maria Königin in Laichingen, Christkönig in Westerheim und Mutter Maria in Ennabeuren mit Suppingen; Zur Schmerzhaften Mutter in Dächingen mit Altsteußlingen, Erbstetten, Frankenhofen und Granheim; Maria Königin in Lonsee und St. Martinus in Westerstetten; St. Johann Baptist in Regglisweiler, Zum Heiligen Kreuz in Illerrieden und St. Martinus in Dietenheim mit Dorndorf; St. Martinus in Öpfingen, Zum Heiligsten Namen Jesu in Oberdisingen und St. Pankratius und St. Dorothea in Rißtissen mit Griesingen; St. Vitus in Schmiechen und St. Oswald in Justingen mit Schelklingen, Gundershofen und Hausen ob Ursprung; St. Georg in Rammingen und Mater Dolorosa in Langenau;

**im Dekanat Freudenstadt** in den Pfarreien St. Stephanus in Eutingen im Gäu und St. Martinus in Weitingen mit Göttelfingen und Rohrdorf;

**im Dekanat Göppingen-Geislingen** in der Pfarrei zum Heiligen Kreuz in Kuchen mit Süßen und Gingen an der Fils;

von Domkapitular Matthäus Karrer

**im Dekanat Allgäu-Oberschwaben** in den Pfarreien St. Martinus in Wangen und St. Ulrich Wangen mit Deuchelried, Karsee, Leupolz und Niederwangen; St. Benedikt in Eisenharz mit Christazhofen, Eglofs, Enkenhofen, Ratzenried und Siggen; St. Petrus und Paulus in Reute mit Bad Waldsee, Haisterkirch und Michelwinnaden; St. Maria in Schloss Zeil mit Herlazhofen, Diepoldshofen, Engerazhofen, Gebrazhofen, Merazhofen, Reichenhofen, Willerazhofen, Heggelbach und Unterzeil; St. Maria in Isny und St. Petrus und Paulus in Beuren mit St. Georg und Jakobus in Isny, Bolsternang, Menelzhofen, Rohrdorf und Neutrauchburg;

**im Dekanat Biberach** in den Pfarreien St. Johannes Baptist in Oggelsbeuren mit Ahlen, Attenweiler und Ruppertshofen; St. Martinus in Tannheim und St. Verena in Rot an der Rot mit Berkheim, Ellwangen und Haslach; St. Georg in Ochsenhausen-Erlenmoos mit Bellamont, Mittelbuch, Rottum und Steinhausen an der Rottum;

**im Dekanat Böblingen** in den Pfarreien St. Johannes Baptist in Weil im Schönbuch, Heilig Geist in Steinenbronn, Zum Allerheiligsten Erlöser in Holzgerlingen und Heilig Kreuz in Schönaich mit Waldenbuch und Italienischer Gemeinde Schönaich;

**im Dekanat Ehingen-Ulm** in den Pfarreien St. Maria Suso in Ulm; St. Josef in Ulm-Jungingen und Zum Guten Hirten in Ulm-Böfingen; St. Blasius in Ehingen mit St. Michael in Ehingen, Gamerschwang, Kirchbierlingen, Kirchen, Nasgenstadt, Heufelden und Kroatischer Gemeinde Ehingen; St. Michael zu den Wengen in Ulm und St. Georg in Ulm mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Ulm; Mariä Himmelfahrt in Ringingen, St. Martinus in Erbach und St. Kosmas und Damian in Dellmensingen mit Bach und Donaurieden; St. Elisabeth in Ulm und Mariä Himmelfahrt in Ulm-Söflingen mit Heilig Geist in Ulm; Mariä Heimsuchung in Blau-



beuren, Hl. Dreifaltigkeit in Arnegg und St. Josef in Klingenstein mit Dietingen, Herrlingen und Ehrenstein;

**im Dekanat Friedrichshafen** in den Pfarreien St. Johannes Baptist in Ailingen mit Ettenkirch und Oberteuringen; Zum Guten Hirten in Friedrichshafen mit Friedrichshafen-Jettenhausen und Berg;

**im Dekanat Mergentheim** in der Pfarrei St. Kilian in Markelsheim mit Bad Mergentheim, Apfelbach und Löffelstelzen;

**im Dekanat Rems-Murr** in den Pfarreien Maria Regina in Fellbach und Christus König in Oeffingen mit St. Johannes Evangelist in Fellbach, Schmiden und Italienischer Gemeinde Fellbach;

**im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten** in der Pfarrei Mariä Geburt (Münster) in Zwiefalten mit Aichelau, Ehestetten, Hayingen, Huldstetten, Indelhausen, Mörsingen, Pfronstetten, Tigerfeld, Wilsingen, Münzdorf und Upflamör;

**im Stadtdekanat Stuttgart** in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Stuttgart-Degerloch und St. Antonius in Stuttgart-Hohenheim mit St. Antonius von Padua in Stuttgart-Heumaden, St. Michael in Stuttgart-Sillenbuch und Französischer Gemeinde Stuttgart; St. Maria Königin des Friedens in Stuttgart-Büsnau mit Christus König in Stuttgart-Vaihingen, Maximilian Kolbe in Stuttgart-Vaihingen, Stuttgart-Rohr und Italienischer Gemeinde Stuttgart-Vaihingen; St. Thomas in Stuttgart-Steinhaldenfeld, St. Johannes M. Vianney in Stuttgart-Mönchfeld und Heilig Kreuz in Stuttgart-Sommerrain mit Stuttgart-Neugereut, Stuttgart-Hofen und Polnischer Gemeinde Stuttgart-Steinhaldenfeld; Zum Guten Hirten in Stuttgart-Stammheim mit Stuttgart-Rot, Stuttgart-Freiberg, Stuttgart-Zuffenhausen, Italienischer Gemeinde Stuttgart-Stammheim und Portugiesischer Gemeinde Stuttgart-Mitte; St. Nikolaus in Stuttgart-Mitte mit Herz Jesu in Stuttgart-Mitte, Heilig Geist in Stuttgart-Mitte, Hl. Bruder Klaus v. Flüe in Stuttgart-Mitte, Kroatischer, Ungarischer und Vietnamesischer Gemeinde Stuttgart-Mitte;

von Kardinal Karl-Josef Rauber

**im Dekanat Esslingen-Nürtingen** in den Pfarreien St. Erasmus in Wernau mit St. Magnus in Wernau;

von Prälat Werner Redies

**im Dekanat Göppingen-Geislingen** in den Pfarreien St. Hippolyt in Böhmenkirch und St. Vitus in Treffelhausen;

**im Dekanat Heidenheim** in den Pfarreien St. Maria in Heidenheim und Christus König in Heidenheim-Mergelstetten mit Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Heidenheim und Kroatischer Gemeinde Heidenheim;

**im Dekanat Hohenlohe** in den Pfarreien St. Stephanus in Bretzfeld und St. Petrus und Paulus in Pfedelbach mit Waldenburg;

**im Dekanat Ostalb** in den Pfarreien St. Stephanus in Wasseralfingen mit Hofen; Heilig Kreuz in Hüttlingen; St. Petrus und Paulus in Lauchheim und St. Mauritius in Westhausen mit Hülen, Lippach und Röttingen;

St. Laurentius in Waldstetten und St. Cyriakus in Straßdorf mit Hohenrechberg und Wißgoldingen;

**im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten** in der Pfarrei St. Martin in Großengstingen mit Eglingen und Oberstetten;

**im Dekanat Rottweil** in der Pfarrei St. Silvester in Böhringen mit Dietingen, Gößlingen und Irslingen;

**im Dekanat Saulgau** in der Pfarrei St. Johannes Baptist in Bad Saulgau mit Bolstern, Braunenweiler, Friedberg, Fulgenstadt, Hochberg, Moosheim, Renhardsweiler, Sießen und Wolfartsweiler;

**im Dekanat Schwäbisch Hall** in den Pfarreien St. Bonifatius in Crailsheim und Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Crailsheim; St. Maria Königin des Friedens in Schwäbisch Hall-Hessental mit Schwäbisch Hall-Steinbach und St. Joseph in Schwäbisch Hall; Christus König in Schwäbisch Hall mit St. Markus in Schwäbisch Hall;

von Prälat Franz Glaser

**im Dekanat Biberach** in den Pfarreien St. Ulrich in Baustetten, St. Petrus und Paulus in Laupheim, St. Ulrich in Obersulmetingen und St. Georg und Sebastian in Untersulmetingen mit Kroatischer Gemeinde Laupheim; St. Georg in Riedlingen und St. Martinus in Altheim mit Daugendorf, Grünigen, Heiligkreuztal, Neufra, Zell und Zwiefaltendorf;

**im Dekanat Ehingen-Ulm** in der Pfarrei St. Andreas in Untermarchtal mit Obermarchtal, Emeringen, Neuburg und Reutlingendorf;

**im Dekanat Mühlacker** in den Pfarreien Heilig Kreuz in Wiernsheim und Heilig Geist in Heimsheim;

**im Dekanat Ostalb** in den Pfarreien St. Bernhard in Heubach und St. Petrus und Paulus in Mögglingen mit Bartholomä, Böbingen an der Rems und Lautern;

**im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten** in den Pfarreien St. Andreas in Reutlingen mit Pliezhausen; St. Wolfgang in Reutlingen und Zu Unserer Lieben Frau in Eningen unter Achalm mit St. Petrus und Paulus in Reutlingen, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Reutlingen; Christus König in Münsingen mit Bichshausen, Bremelau und Magolsheim;

von Prälat Hubert Bour

**im Dekanat Hohenlohe** in den Pfarreien St. Sebastian in Berlichingen, St. Kilian in Bieringen und Mariä Himmelfahrt in Sindeldorf mit Schöntal, Aschhausen, Marlach, Oberkessach, Schleierhof und Westernhausen;

**im Dekanat Rottweil** in den Pfarreien St. Michael in Aichhalden mit Winzeln, Heiligenbronn und Waldmössingen; St. Michael in Oberndorf am Neckar und St. Remigius in Epfendorf mit Altoberndorf, Beffendorf, Bochingen, Harthausen, Hochmössingen und Talhausen;

**im Dekanat Ehingen-Ulm** in der Pfarrei St. Vinzenz in Untermarchtal mit Obermarchtal, Emeringen, Neuburg und Reutlingendorf;

von Regens Monsignore Andreas **Rieg**

**im Dekanat Ehingen-Ulm** in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Ulm-Söflingen für die Portugiesische Gemeinde Ulm;

**im Dekanat Esslingen-Nürtingen** in der Pfarrei St. Johann Baptist in Denkendorf mit Neuhausen;

von Direktor Monsignore Martin **Fahrner**

**im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm** in den Pfarreien St. Martinus in Heilbronn-Sontheim; St. Augustinus in Heilbronn mit Kroatischer Gemeinde Heilbronn;

**im Dekanat Rottweil** in der Pfarrei St. Franziskus-Mariä Himmelfahrt in Schweningen mit Mühlhausen, Weigheim und Kroatischer Gemeinde Schweningen;

**im Stadtdekanat Stuttgart** in den Pfarreien St. Laurentius in Stuttgart-Freiberg und Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Stuttgart-Rot mit Stuttgart-Zuffenhausen, Stuttgart-Stammheim, Italienischen Gemeinden Stuttgart-Stammheim und Stuttgart-Mitte, Kroatischer Gemeinde Stuttgart-Feuerbach und Portugiesischer Gemeinde Stuttgart-Mitte;

von Monsignore Pfarrer Heinrich Maria **Burkard**

**im Dekanat Allgäu-Oberschwaben** in den Pfarreien St. Johannes in Obereschach mit Gornhofen, Oberzell und Weißenau; Mariä Himmelfahrt in Baienfurt und St. Johannes Baptist in Baidt;

**im Dekanat Böblingen** in der Pfarrei St. Maria in Böblingen mit St. Bonifatius in Böblingen, St. Klemens in Böblingen und Böblingen-Dietzenhalde;

**im Dekanat Ostalb** in den Pfarreien St. Leonhard in Hussenhofen und St. Martinus in Iggingen mit Herlikofen;

**im Dekanat Rottenburg** in den Pfarreien St. Johannes Evangelist in Tübingen und St. Michael in Tübingen mit St. Paulus in Tübingen, Tübingen-Bühl, Tübingen-Hirschau, Tübingen-Lustnau und Kroatischer Gemeinde Tübingen;

**im Dekanat Saulgau** in den Pfarreien Zu Unserer Lieben Frau in Mengen und St. Nikolaus in Scheer mit Blochingen, Ennetach und Heudorf;

**im Stadtdekanat Stuttgart** in der Pfarrei St. Hedwig in Stuttgart-Möhringen mit Stuttgart-Fasanenhof;

von Diözesancaritasdirektor Pfarrer Oliver **Merkelbach**

**im Dekanat Allgäu-Oberschwaben** in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Weißenau mit Obereschach, Gornhofen und Oberzell;

**im Dekanat Hohenlohe** in den Pfarreien St. Joseph in Öhringen mit Neuenstein; Heilig Kreuz in Ingelfingen und St. Maria in Niedernhall mit Eberstal und Welfdingsfelden;

**im Dekanat Ostalb** in den Pfarreien St. Georg in Mutlangen und St. Maria in Wetzgau-Rehnenhof mit Großdeinbach.

### III. Kirchen und Altäre wurden konsekriert

<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Kirche und Altar</i>
von Bischof Dr. Gebhard <b>Fürst</b>		
27.06.2015	Ehingen Dekanat Ehingen-Ulm	Zebrationsaltar in der Konviktskirche
11.10.2015	Dekanat Balingen	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Paulus
von Weihbischof Dr. Johannes <b>Kreidler</b>		
18.04.2015	Taldorf Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Petrus
26.07.2015	Dietmanns Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Ulrich und Margareta
von Weihbischof Lic. theol. Thomas Maria <b>Renz</b>		
06.12.2015	Menelzhofen Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Margareta

### Woche für das Leben 2019

2019 jährt sich die Woche für das Leben zum 25. Mal. Seit 1994 steht die ökumenische Initiative der katholischen und evangelischen Kirche in Deutschland für die Anerkennung der Schutzbedürftigkeit des menschlichen Lebens in allen Phasen.

**Die Woche für das Leben 2019 findet vom 4. bis 11. Mai 2019 statt.**

Bundesweit findet die Eröffnung der Woche für das Leben am 4. Mai 2019 in Hannover statt.

Das **Jahresthema 2019** lautet „Leben schützen. Menschen begleiten. Suizide verhindern.“ und widmet sich dem Anliegen der Suizidprävention. Dabei sollen die vielfältigen Beratungsangebote beider Kirchen für suizidgefährdete Menschen in der Öffentlichkeit stärker bekannt gemacht werden. Da Suizid mit etwa 10.000 Fällen und noch deutlich mehr Suizidversuchen pro Jahr in Deutschland häufig vorkommt, will sie den Hintergründen von Depression und Todeswünschen nachgehen und Wege für eine bessere Prävention und Versorgung suizidgefährdeter Menschen öffnen. Sie will aufzeigen, welche Hilfen und Perspektiven der christliche Glaube anbietet und wie wichtig Solidarität des Umfeldes mit dem Mitmenschen, der selbst keinen Ausweg mehr sieht, sein kann. Um das Thema zu enttabuisieren und die Sensibilität für betroffene Menschen und ihre Nöte zu erhöhen, will die diesjährige

Woche einen Beitrag zu einer breiten gesellschaftlichen Beschäftigung mit dem Thema leisten.

#### Materialien und Informationen von der Bundesebene

Zur Vorbereitung werden von der Bundesebene ein Themenheft, Motivplakate und Postkarten zum Verteilen oder Auslegen zur Verfügung gestellt. Die Materialien können kostenfrei bestellt werden über die Homepage unter [www.woche-fuer-das-leben.de](http://www.woche-fuer-das-leben.de) und werden dann direkt von der Bundesebene über ein Auslieferungslager zugestellt. Die Materialien stehen auch als Download bereit.

#### Planungen in der Diözese

In der Woche für das Leben findet in unserer Diözese ein ökumenischer Gottesdienst mit Bischof Dr. Gebhard Fürst und Landesbischof Dr. h.c. Frank Otfried July am Sonntag, 05.05.2019, 17:00 Uhr, im Ulmer Münster statt. Am 03.05.2019 findet eine Pressekonferenz statt.

#### Ansprechpartnerin in der Diözese

Ute Niemann-Stahl, Hauptabteilung VI – Caritas, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-392, E-Mail: [uniemannstahl@bo.drs.de](mailto:uniemannstahl@bo.drs.de)

## Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche

### Schnupperstudium Theologie und Religionspädagogik

Einfach eintauchen in den Alltag des Studiums der Theologie an der Uni Tübingen (Berufsziel Priester, Pastoralreferent/-in, Lehrer/-in) oder des Studiums der Religionspädagogik/Praktischen Theologie an den Hochschulen in Benediktbeuern, Eichstätt, Freiburg und Mainz (Berufsziel Gemeindefreferent/-in). Studierende begleiten die Teilnehmer während ihres Infoaufenthalts.

**Termin:** im Semester nach individueller Vereinbarung

**Info:** für Benediktbeuern, Eichstätt, Freiburg und Mainz bei Ausbildungsleiterin Elisabeth Färber ([efaerber@bo.drs.de](mailto:efaerber@bo.drs.de), Tel.: 07472 169-434) und für Tübingen bei Bernhard Wuchenauer (E-Mail: [bwuchenauer@bo.drs.de](mailto:bwuchenauer@bo.drs.de), Tel.: 07071 569-448).

### Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunnsstr. 19, 72074 Tübingen  
Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)  
E-Mail: [berufe-der-kirche@drs.de](mailto:berufe-der-kirche@drs.de)  
[www.berufe-der-kirche-drs.de](http://www.berufe-der-kirche-drs.de)

## Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.  
Wir bitten um Online-Anmeldung: [www.institut-fwb.de](http://www.institut-fwb.de)

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
05.– 06.04.2019	L19018	Wort-Gottes-Feiern gestalten – Upgrade	Liturgisch langjährige aktive Diakone, pastorale Mitarbeiter/-innen, Wort-Gottes-Feier-Beauftragte	ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
13.04.2019	L19019	Wort-Gottes-Feier-Praxis reflektieren nach dem „ersten“ Jahr	Wort-Gottes-Feier-Beauftragte, die 2017 und 2018 ausgebildet wurden	ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
07.– 08.05.2019	V19018	Professionelles Konfliktmanagement für Frauen	Verwaltungsmitarbeiterinnen in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
11.05.2019	L19001	Besinnungstag Stille und Schweigen	Alle ehrenamtlichen liturgischen Dienste	ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
20.– 21.05.2019	V19021	Chance Mitarbeitergespräch	Pastorale und Verwaltungsmitarbeiter/-innen in kirchlichen Einrichtungen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
28.– 29.05.2019	T19001	Praxis Theologie	Pastorale Dienste, die ca. 8–10 Jahre im Dienst sind	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
02.– 03.07.2019	I19005	Jahrestagung der Seelsorger/-innen in Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen	Alle pastoralen Dienste in Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168

**Studientag Fundraising  
„Stein um Stein – Fundraising als Beitrag  
kirchlicher Gebäudesanierung“**

Die Sanierung und der Erhalt kirchlicher Gebäude stellt Kirchengemeinden vor große Herausforderungen. Insbesondere dann, wenn Teile der erforderlichen Sanierungskosten über Spenden eingeworben werden müssen.

Die Stabsstelle Fundraising in der Diözese Rottenburg-Stuttgart lädt Vertreterinnen und Vertreter aus Kirchengemeinden zum Fundraising-Studientag „Stein um Stein – Fundraising als Beitrag kirchlicher Gebäudesanierung“ ein.

Der Studientag **am 22.05.2019 im Christkönigshaus in Stuttgart** konzentriert sich auf den praktischen und kollegialen Austausch. Neben den diözesanen Grund-

lagen und Vorgaben für die Gebäudesanierung in Kirchengemeinden stehen überzeugende Nutzenargumente und Fundraisingbotschaften zur Gewinnung von Unterstützerinnen und Unterstützer im Fokus der Veranstaltung. Darüber hinaus wird Ihren konkreten Fragestellungen und Anregungen Raum im Rahmen des Studientags gegeben.

Das Programm des Studientags sowie Informationen zur Anmeldung erhalten Sie bei der Stabsstelle Fundraising, Herrn Dominik Wolter, telefonisch unter 07472 169-566 oder per E-Mail: [fundraising@bo.drs.de](mailto:fundraising@bo.drs.de). Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,  
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg  
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar  
E-Mail: [amtsblatt@bo.drs.de](mailto:amtsblatt@bo.drs.de)

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,  
Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:  
Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:  
Bischöfliches Ordinariat,  
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,  
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)



## Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)

Liebe Schwestern und Brüder,

Jahr um Jahr verlassen orientalische Christen in großer Zahl ihre angestammte Heimat. Nicht zuletzt die Entwicklung in Israel und Palästina erfüllt uns mit großer Sorge. Viele arabische Christen sehen ihre einzige Zukunftsperspektive in der Auswanderung. Schon jetzt ist ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung auf weniger als zwei Prozent gesunken.

Um den Christen im Heiligen Land ein Leben in Würde zu ermöglichen, sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Unsere Anteilnahme und Hilfe macht ihnen Mut, in der Ursprungsregion unseres Glaubens trotz schwieriger Lebensbedingungen vom Evangelium Zeugnis zu geben. Ohne sie, die „lebendigen Steine“ der christlichen Gemeinden, würde das Christentum im Heiligen Land nur noch musealen Charakter haben.

Ihr Gebet, liebe Schwestern und Brüder, und die Palmsonntagskollekte sind für das katholische Engagement in dieser Region unverzichtbar. So bitten wir Sie um

Ihre großzügige Spende zur Unterstützung der Christen im Heiligen Land.

Auch ermutigen wir Sie zu Pilgerreisen in das Heilige Land, bei denen eine persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden stattfinden kann.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 20. November 2018

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

**+ Dr. Gebhard Fürst**

Bischof

---

*Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 14.04.2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*